

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 124 (2004)

Artikel: Zürichs Bund mit den vier Waldstätten vom 1. Mai 1351 : Landfrieden oder Beitrittsakt zur Eidgenossenschaft?

Autor: Jung, Michael

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-985137>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

MICHAEL JUNG

Zürichs Bund mit den vier Waldstätten vom 1. Mai 1351 – Landfrieden oder Beitrittsakt zur Eidgenossenschaft?

*Stationen der Überlieferung, des Gebrauchs und
der Interpretation des Bundes.*

Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand, Erkenntniszusammenhang, Fragestellung
2. Forschungsstand, Aufbau und Methodik, Eingrenzung
3. Gebrauch und Interpretation des Zürcherbundes
um 1351
4. Gebrauch und Interpretation des Zürcherbundes
im Prozess der Beilegung des Alten Zürichkrieges
(1436–1450)
5. Elemente des Zürcherbundes im Stanser Verkommnis
(1481)?
6. Schlussfolgerungen
7. Literaturverzeichnis
8. Anhang (Bundesbrief in sprachlich moderner Form)

I. Gegenstand, Erkenntniszusammenhang, Fragestellung

«Und wan aller zerganglicher ding vergessen wirt und der lof dir welt zergat und in der zit der jaren vil ding geendert werdent, davon so geben wir die vorgeschriven stett und lender enander dir getruwen geselleschaft und ewigen buntnuss ein erkantlich [bekanntes] gezugnust mit briefen und mit geschrift, [...]»¹

Unabhängig davon, ob es sich im Hinweis auf das zukünftige «Vergessen» um eine Standardfloskel in Arengen verbrieftter Bündnisse² handelt oder um eine im Hinblick auf Gebrauch und Kommunikation sowie Aufbewahrung der Bündnisurkunde relevante normative Forderung an kommende Generationen³ – der Auszug aus dem Nidwaldner Original der Urkunde vom Bund Zürichs mit den vier sogenannten «Waldstätten»⁴ Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden im Jahre 1351 zeugt vom Vorhandensein eines «kulturellen Gedächtnisses», das sich im Wunsch nach der schriftlichen Fixierung eines Bundes widerspiegelt.⁵ Mit der «Verschriftlichung»⁶ des Bündnisses war die Grundlage für einen Gedächtnisort («lieu de mémoire») geschaffen, den man ex post als Bezugspunkt in der Vergangenheit rekonstruieren und wieder aufleben lassen konnte. Aus sicherer zeitlicher Distanz erinnert man sich noch heute dieses Bundes, und die Tatsa-

¹ Auszug aus dem Zürcherbund von 1351, Original Nidwalden; Quellenwerk (QW) 1, 3, Nr. 942; vgl. auch Largiadèrs schriftdeutsche Transkription des Bundesbriefes im Anhang.

² Zur terminologischen Klärung: Die Begriffe *pund*/Bund/Bünde und *buntnuss*/Bündnis/Bündnisse sind sowohl in den damaligen Bündnisurkunden wie auch in der gegenwärtigen Forschung auswechselbar, also weder inhaltlich noch formell voneinander zu trennen. Auch gemäss «Schweizerischem Idiotikon», Band 4, S. 1355 und S. 1367 sind die Begriffe synonym.

³ Für die Argumentation «Floskel» spricht die Ähnlichkeit zu anderen Bünden; dagegen spricht Christ, Bündnissystem, S. 39, die den bewahrenden, vorsorglichen Charakter von Bündnissen heraushebt.

⁴ Zum Begriff «Waldstätte» und zur Frage, ob Luzern dazugehört, vgl. Oechsli, 1916, S. 54–60.

⁵ «Kulturelles Gedächtnis» im Sinne von Assmann, S. 21 (mit der Affinität zur Schriftlichkeit); oder auch als «Memoria» bzw. «Erinnerungskultur» im Sinne von Goetz, S. 365–369.

⁶ Als Prozess auf der konzeptionellen Ebene der Verschriftlichung der Gesellschaft, im Gegensatz zur rein medialen Verschriftlung eines mündlichen Sachverhaltes; nach Österreicher, S. 271–272.

che, dass er uns in schriftlicher Form erhalten geblieben ist, verleiht der gesellschaftlichen Konstruktion der «kollektiven Erinnerung»⁷ in einer Art und Weise Authentizität, die unser Geschichtsbild nachhaltig geprägt hat und es auch weiterhin tut. 1351 ist zu einem «lieu de mémoire» im Kanon derjenigen «Bundesbriefe»⁸ geworden, welche die Geschichtsschreibung im Laufe der Zeit als entscheidende Bausteine in der Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft⁹ aus der Vielzahl der heute meist vergessenen Bündnisse herausgefiltert hat.¹⁰

Im Rahmen der Pflege dieses Geschichtsbildes und seiner integrativen Wirkung auf das moderne eidgenössische Identitätsbewusstsein gedenkt man des Zürcher Bundeschlusses mit den Innerschweizer Orten vom 1. Mai 1351 seit dem 1. Mai 1851 wieder in periodischen Abständen und ruft ihn mit Feiern und Festen in Erinnerung. Vergangenen Jahres jährte sich demzufolge der Bund zum 650. Mal, was den Organisatoren Grund genug für eine ausgiebige Feier war.¹¹ Mit dieser wiederentdeckten Tradition der periodischen Würdigung in Verbindung mit Festivitäten wird der Bund in einer Weise erneuert und im kollektiven Gedächtnis verankert, welche den Neubeschwörungen des Bundes im spätmittelalterlichen Zürich – und auch anderswo – nicht unähnlich ist. Aktuellen Untersuchungen zufolge nahm auch damals, im

⁷ Abgeleitet von Maurice Halbwachs' «mémoire collective», zitiert nach Goetz, S. 366.

⁸ Der Begriff «Bundesbrief» breitet sich nach Stettler, Liquidation, S. 61*, erst im 19. Jh. im Sprachgebrauch aus.

⁹ Der Begriff «Schweizerische Eidgenossenschaft» ist keine Tautologie, denn ursprünglich war die schweizerische Eidgenossenschaft eine Eidgenossenschaft unter vielen. Zur Frage, wie die Eidgenossenschaft vom Sachbegriff zum «exklusiven» Verbund der Schweizer Bundesglieder wird, vgl. Oechsli, 1917, S. 89–95. Im Folgenden wird unter «Eidgenossenschaft» per Definition die schweizerische Eidgenossenschaft verstanden.

¹⁰ Dieser Bundesbriefkanon umfasst im Allgemeinen die Bündnisse von 1291, 1315, 1332, 1351–1353, den Pfaffenbrief von 1370, den Sempacherbrief von 1393 und das Stanser Verkommnis von 1481. Vgl. auch die Liste der nach Nabholz/Kläui verfassungsgeschichtlich relevanten Bünde ab 1291 im «Quellenbuch zur Verfassungsgeschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone».

¹¹ Vgl. dazu die Pressemitteilung des Kantons Zürich zum 650-Jahr-Jubiläum bzw. zum 650. Geburtstag (so Regierungsratspräsident M. Notter) vom 19. 6. 2001 unter www.kanton.zh.ch/Appl/webkzh.nsf (Stand 19.4. 2002). Das Züri-Fäscht als Institution ist ein Resultat der letzten Gedenkfeier von 1951!

Anschluss an die Eidesleistung, allerdings nur für eine Teilöffentlichkeit Zürichs, der Schwörtag mit einem «geselligen Teil» seinen Ausklang.¹²

Im Titel der Festschrift «Zürich 650 Jahre eidgenössisch» zum Jubiläumsjahr 2001 kommt eine Auslegung des Bündnisses zum Ausdruck, welche eindeutig der Tradition des rechts- und verfassungshistorischen Diskurses in der Schweizer Historiographie entspringt; nämlich die Auffassung, dass Zürich 1351 mit der Bündnisschliessung der Eidgenossenschaft beigetreten beziehungsweise in letztere eingetreten ist. Die Beitrittsthese suggeriert, dass zum Zeitpunkt des Bundes bereits ein Organismus bestand, der den Kern der späteren Eidgenossenschaft bilden sollte und so weit institutionalisiert war, dass man ihm beitreten oder aus ihm austreten konnte.¹³ Neuere Ansätze in der Geschichtswissenschaft haben im Rahmen der Dekonstruktion nationaler Mythen das Beitrittsargument als ideologisch aufgeladen entlarvt und Wege zu einer Neubewertung des Bündnisses eingeschlagen, welche allerdings noch der Verbreitung im kollektiven Bewusstsein harren.¹⁴ Insbesondere die Erkenntnisse aus der Schriftlichkeitsdebatte mit dem Fokus auf den Gebrauchszusammenhang und die Kommunikationsformen von Schriftgut zeigen indessen, mit welchen Ansätzen ein alternatives, weniger ideologisch gefärbtes Bild der eidgenössischen Bünde im Allgemeinen und des Zürcherbundes im

¹² Nach Sieber, 2001, S. 51–52. Sieber rekonstruiert die Feiern anhand der konsumierten Waren, allerdings auf dünner Quellenbasis. Im Rahmen dieser Untersuchung ist dies jedoch nicht nachzuprüfen.

¹³ Diese Sichtweise kommt u. a. bei Muralt, 1951, S. 15 zum Ausdruck: «Wurde freilich die Ewigkeitsklausel wirksam, dann bedeutete der Bund doch den Eintritt Zürichs in die Eidgenossenschaft, den wir heute feiern.» So auch bei Oechsli, 1916, S. 62 («Beitritt Zürichs») bzw. 1917, S. 94 («das abtrünnige Bundesglied Zürich»); Peyer, S. 232 («Eintritt Zürichs»); Largiadèr, 1951, S. 35 («Beitritt Zürichs») sowie bei zahlreichen anderen Autoren.

¹⁴ In Frage gestellt wird die Beitrittsthese u. a. von Sieber, 2001, S. 54–55; Schott, S. 9–14, der die Beitrittsthese sogar provokant umkehrt in einen Beitritt der Eidgenossen zu Zürich. Auch Sablonier, 1999, S. 24, spricht der Eidgenossenschaft vor dem 15. Jahrhundert «Züge einer politischen Einheit» ab und weist auf den bilateralen Charakter der Beziehungen hin. Bereits Schaufelberger, S. 270, hielt 1972 fest, dass «der sogenannte Bund der Acht eidgenössischen Orte [...] in Wirklichkeit ein System verschiedener Eidgenossenschaften von drei, vier und fünf Orten» ist. Vgl. auch Meyer, 1972, S. 291: «[...] zeigt deutlich, dass Zürich beim Abschluss des Bundesbriefes von 1351 nicht Glied eines Bundesstaates wurde, dass dieser aber rund hundert Jahre später bestand.»

Speziellen «konstruiert» werden könnte. Folgendem Fragenkatalog zum Zürcherbund können Erklärungsansätze des traditionellen verfassungsrechtlichen Diskurses nicht gerecht werden:

- Wurde der Bund tatsächlich kommuniziert und, falls ja, wann berief man sich auf ihn?
- In welchem medialen Zusammenhang wurde er verwendet, erneuert, aktualisiert?
- Gibt es Hinweise auf Fälle von Re-Semiotisierung des Bundesbriefes, das heisst, war der Bundesbrief polyfunktional einsetzbar oder nur in spezifischen Situationen?
- Lässt sich aus den Quellen auf einen Funktionswandel über die Zeit hinweg schliessen?
- Welche Intention verfolgten die Aussteller des Bundesbriefes?
- Was wurde im Bundesbrief nicht verschriftlicht?
- Gab es eine Anlagerung von Schriftstücken rund um den Bund, das heisst, entstand im Sog des Bundes weitere, ähnlich gelagerte Schriftlichkeit?
- Welches Rechtsverständnis lag den Bündnispartnern zugrunde, das heisst, wie viel Pragmatik und wie viel Symbolik vereint der Bundesbrief? Was ist Anspruch und was ist Rechtsfindung?
- Hatte der Bundesbrief bewahrenden oder vorsorglichen Charakter?
- Wie wirkte sich das «materielle Eigenleben»¹⁵ des Bündnistextes auf allfällige spätere Verwendung und Anpassung am Kontext aus?
- Verdanken wir seine Überlieferung dem Zufall oder nicht?
- Wurde der Bund geheimgehalten und, falls nicht, welche (Teil-) Öffentlichkeit war bei der Bündnisverlesung und -beschwörung zugegen?¹⁶

Solche und weitere auf die Biographie des Bundesbriefes, das heisst auf Gebrauch und Aufbewahrung dieses Schriftstückes gerichtete Fragen gründen auf der Annahme, dass die Bedeutung des Zürcherbundes weniger im Rechtscharakter des bis heute mit einer – allerdings

¹⁵ Blattmann, S. 333.

¹⁶ Sammelanmerkung: Der theoretische Fundus zum Fragenkatalog setzt sich aus den im Wintersemester 2001/02 im ersten Teil des Seminars «Kommunikationskultur und Schriftlichkeit im Mittelalter» bei Prof. Sablonier erarbeiteten Materialien zusammen. Es wird von einer Auflistung dieser Materialien – soweit nicht zitiert – abgesehen.

bedeutenden – Ausnahme nie veränderten Textkorpus zu suchen ist als vielmehr in der Dynamik des Gebrauchs und der Wirkung des Bundes oder einzelner Bündniselemente auf folgende Bündnisse und Konfliktregelungen. Die vorliegende Arbeit sucht nach Antworten auf einige der gestellten Fragen unter Reduktion auf eine einfache Kernfrage, welche den Untersuchungsgegenstand strukturiert:

Wie wird der Zürcherbund 1351 und später interpretiert und gebraucht?

Im Wissen einerseits um das dichte Geflecht von losen Bündnisbeziehungen, welche Zürich im 13. und 14. Jahrhundert mit einer Vielzahl von Bündnisparten einging,¹⁷ und andererseits um die herausragende Bedeutung des Zürcherbundes von 1351 mit den Waldstätten im heutigen Geschichtsbild lässt sich dieselbe Frage, mit Bezug zur Gegenwart, auch folgendermassen stellen:

Wie wurde aus einem Bündnis unter vielen ein Bund «über» vielen, das heisst ein Gründungs- beziehungsweise Beitragsakt?

Die Fragestellung selbst ist nicht neu, gründet aber auf der Annahme, dass anhand von Elementen, welche der Bund weitergibt, und von Situationen, in denen auf den Bund zurückgegriffen wird, aus einer alternativen Perspektive Rückschlüsse gezogen werden können auf die jeweils zeitgebundene Auslegung des Bundes und damit auch auf das heutige Geschichtsbild. Im Zentrum dieser Betrachtungsweise steht die These, dass sowohl der Gebrauch als auch die Interpretation des Bundesbriefes über die Zeit hinweg flexibel beziehungsweise dynamisch waren. Es gilt daher nachzuweisen, dass unser Bild vom Beitritt Zürichs zur Eidgenossenschaft im Jahre 1351 weniger auf dem Inhalt beziehungsweise rechtlichen Gehalt der Bündnisurkunde beruht als vielmehr auf einer Serie von Gebrauchszusammenhängen des Bundes und den Wirkungen des «materiellen Eigenlebens» des Bündnistextes – beispielsweise als Gedächtnisstütze – auf die nachmalige Herstellung einer eidgenössischen Bündnistradition durch die Geschichtsschreibung.

¹⁷ Vgl. dazu die Karte mit der umfassenden Auflistung von Zürichs Bündnisbeziehungen 1325 bis 1450 bei Sieber, 1995, S. 473.

2. Forschungsstand, Aufbau und Methodik, Eingrenzung

Neben dem Begriff «Eidgenossen»¹⁸ bedarf insbesondere die Frage, was unter einem «eidgenössischen Bündnis» zu verstehen ist, einer inhaltlichen Klärung.¹⁹ Christ verweist auf die «unscharfe Begrifflichkeit in der [modernen] Literatur».²⁰ Dasselbe gilt auch für das Spätmittelalter: Bündnisformen und Inhalte gehen fliessend ineinander über. Weder inhaltlich noch formal findet sich eine klare Definition von Bündnis. Auch geographisch verkörpern die eidgenössischen Bündnisse keine Besonderheit. Formal stellen neben den sogenannten Bundesbriefen unter anderem auch Friedensverträge, Burg- und Landrechte, Waffenstillstandsvereinbarungen und Pfandurkunden Bündnisformen dar, welche in inhaltlich unterschiedlicher Art und Weise miteinander kombiniert werden. Gemäss Christs Klassifizierung kreisen die inhaltlichen Überschneidungen um Klauseln der Konfliktvorsorge, der schiedsgerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten, um Bestimmungen über Prozesse zwischen privaten Parteien, Strafrecht, gegenseitige Rechtshilfe, Bündnisfreiheit, Rechtsvorbehalte, Gültigkeitsdauer, periodische Aktualisierung und Garantie von Verträgen durch gegenseitige Eidleistung.²¹ Im Zusammenhang mit einer Fragestellung, welche sich an Gebrauch und Kommunikation des Zürcherbundes orientiert, ist die Bedeutung dieser vor allem rechtshistorisch relevanten Kategorisierungen allerdings zu relativieren. Die einzelnen Elemente der Differenzierung unter den Bündnissen interessieren hier insofern, als dass sie Auswirkungen auf Nachfolgeschriftlichkeit haben und als Bezugspunkte für den späteren Gebrauch des Zürcher Bundesbriefes sowie für seine Auslegung in bestimmten Situationen in Frage kamen.

¹⁸ Vgl. oben, Anm. 9.

¹⁹ Vgl. oben, Anm. 2.

²⁰ Christ, Kooperation, S. 572.

²¹ Christ, Bündnissystem, S. 38, und Christ, Kooperation, S. 572. Vgl. auch Schott, S. 12, zur Unterscheidung der Typen Landfriedensbewegung und Rachegegemeinschaft; Sablonier, 2000, S. 281, zur Entwicklung des Charakters von Bündnissen über die Zeit hinweg; Stercken, S. 193, zur Problematik der Abgrenzung der Landfrieden von anderen Bündnisformen. Vgl. auch Segessers stark verfassungsrechtliche Definition, S. IV.

Ein Vergleich der einzelnen wissenschaftlichen Darstellungen des Zürcherbundes belegt denn auch, wie umstritten die Interpretation formaler Kriterien wie der Bündnisdauer, der Ewigkeitsklausel, der Hilfskreis- und Schiedsgerichtsbestimmungen sowie der Bündnisvorbehalte nicht nur im Falle des Zürcherbundes in der Forschung war und ist. Vereinfacht dargestellt lassen sich in der Historiographie des 20. Jahrhunderts drei Etappen beziehungsweise Diskurse mit ihren je spezifischen Fragen und Antworten unterscheiden. Während rechts- und verfassungsgeschichtliche Erklärungsmuster zu Beginn des Jahrhunderts dominierten,²² rückte gegen Mitte des Jahrhunderts ein politisch-historisch geprägter Diskurs zunehmend Faktoren wie die Macht situation und das Bündnisnetzwerk sowie die Rolle einzelner Individuen wie beispielsweise des Zürcher Bürgermeisters Rudolf Brun in den Vordergrund und relativierte erstmals die Rechtskraft der Bündnisse, ohne jedoch generelle Zweifel am pragmatischen Wert der Bündnisurkunden zu äussern.²³ Als Vorläufer einer kommunikationsorientierten Bündnisforschung ist auf die in seiner Zeit ein Einzelwerk gebliebene Studie Rappards zur Erneuerung der eidgenössischen Bünde hinzuweisen.²⁴ In Frage gestellt wurde die Rationalität der Bundesbriefe allerdings erst mit der Aufwertung des Symbolgehalts von Schriftgut durch Forschungsbeiträge im Rahmen der Feiern zum 700-Jahr-Jubiläum der Eidgenossenschaft sowie zur 650-jährigen «Mitgliedschaft» Zürichs in diesem Verbund. Die Auffassung, dass «Bündnisse primär kontinuierliche Kommunikationsverhältnisse»²⁵ herstellen und demzufolge wie Burg- und Landrechte einen aktiven Zustand begründen, hat sich erst vor kurzem durchsetzen können, was einerseits darauf zurückzuführen ist, dass die Resultate dieser For-

²² So u. a. die Erläuterungen von Ahs in der 1891er-Quellenedition «Die Bundesbriefe der alten Eidgenossen»; auch Oechsli, 1916/17; Meyer, 1935; das von Nabholz/Kläui bearbeitete «Quellenbuch zur Verfassungsgeschichte», 1940.

²³ So u. a. Nabholz, 1951; Largiadèr, 1951; Peyer, 1972; Schaufelberger, 1972; Meyer, 1972.

²⁴ Rappard, 1944.

²⁵ Christ, Kooperation, S. 573. In dieser Richtung auch Sablonier, 1993/2000; Walder, 1994; Stettler, 1994/1998; Christ 1998 (Bündnissystem); Sieber, 2001; Stercken 2002; Vollrath, 2002.

schungsrichtung gezwungenermassen Elemente des populären Geschichtsbildes in Frage stellen, andererseits aber auch in der Grundproblematik gründet, dass Kommunikationssituationen in der Art beispielsweise von Eideszeremonien, sofern sie überhaupt verschriftlicht wurden, den «Prozess der Selektion»²⁶ durch die Historiographen nur selten überlebt haben.²⁷ Der Mangel an dokumentierten Hinweisen auf den Öffentlichkeitscharakter und den Symbolgehalt mündlich geführter Verhandlungen und Schiedsprozesse sowie individueller und kollektiver Eidesleistungen gibt zwar interessante Aufschlüsse über das Verhältnis von Mündlichkeit und Schriftlichkeit im Spätmittelalter, doch bleibt der Bereich des nicht Verschriftlichten schwer zugänglich, auch wenn sich theoretisch gestützte plausible Annahmen leicht formulieren lassen. Die in der vorliegenden Untersuchung beigezogenen Quelleneditionen liefern auf Grund ihrer Anlage ebenfalls nur wenige Hinweise, welche über den blossen Tatbestand der Bündniserneuerungen mit Eidesleistung hinausgehen.

Ausserdem ist der Sachverhalt der Bündniserneuerung wiederum zu relativieren, berücksichtigt man, dass die Beschwörung eines Bündnisbriefes ebenso gut je nach Situation auch nur einen Anspruch auf eine Einigung oder eine Warnung gegenüber einer dritten Partei ausserhalb des Bündnisses symbolisieren konnte. Entscheidender als der Inhalt eines Bündnistextes ist aus der Perspektive der kommunikationsorientierten Forschung nämlich, was zwischen den Zeilen herauszulesen ist, das heisst die Intentionen der Bündnispartner. Je nach-

²⁶ Esch, S. 552. Ein Beispiel für Selektivität bei der Archivierung liefert Stettler, 1991, S. 323, über Tschudis «gilt»-Vermerke; vgl. unten.

²⁷ Christ, Kooperation, S. 580–582, weist auf das Fehlen von kommunikationsbezogenen Quellen hin und zeigt an einem Beispiel, dass die Verschriftlichung einer «öffentlichen» Eidesleistung nicht immer erwünscht war. Mangelndes Material beklagen u. a. auch Rappard, S. 21 und S. 30; Sieber, 2001, S. 20: «Der Vorgang [der Erneuerung der Eide] war auf den Moment ausgerichtet und ganz von Sprechen und Hören sowie Zeigen und Sehen geprägt»; Stercken, S. 202: «Welche Rolle der Landfrieden im Rahmen der Kommunikation [...] einnahm, [...] lässt sich beim gegenwärtigen Stand der Forschung nicht beurteilen.» Der «Vollzug» des Landfriedens sei kaum dokumentiert; Walder, 1982, S. 286, konstatiert, dass Art und Inhalt der für das Zustandekommen des Stanser Verkommnisses von 1481 als zentral erachteten Vermittlungstätigkeit von Niklaus von Flüe nicht dokumentiert seien.

dem, welche Absicht man aus einem Bündnis herausliest, bewertet man es entsprechend als Landfrieden oder als Abwehrbund. Anstelle der Verbündung gegen einen gemeinsamen Feind, in dessen Rolle mit der Ausbildung der «Erbfeindtheorie»²⁸ immer mehr die Habsburgische Herrschaft schlüpfte, wurden in letzter Zeit die sogenannten «inneren» Funktionen von Bünden herausgehoben: «Die neue politische Elite [...] nutzte die Bünde als Legitimierungsquelle für ihren Machtanspruch im Innern, aber auch zur gegenseitigen Abgrenzung und Kontrolle.»²⁹ Als mögliche Adressaten eines Bundesbriefes bieten sich der Interpretation also neben dem im Bündnis erwähnten Feind – sofern dieser überhaupt explizit festgehalten wird – auch die Bündnis-«Partner» selbst sowie weitere, erst durch die konkrete Situation ermittelbare Akteure an. Solche Ansprüche und Absichten sowie die beim Adressaten erzielte Wirkung lassen sich aus einer reinen Textanalyse nicht erschliessen; erst der Einbezug des «Kon-Textes», das heisst des konkreten Gebrauchsverhältnisses, hilft, Missinterpretationen zu vermeiden. Wie andere Urkunden beschreiben auch Bündnistexte im Allgemeinen nämlich einen Soll-Zustand und nicht eine – wie auch immer wahrgenommene – Realität.³⁰ Über die praktische Umsetzung der Verträge verlieren die Texte hingegen kaum ein Wort.

Der Weg zu einer Antwort auf die Frage nach dem Gebrauch des Zürcherbundes nach 1351 sowie nach seiner Entwicklung im

²⁸ Vgl. dazu Sieber, 2001, S. 36–40; Sieber, 1995, S. 491; Peyer, S. 193–198, zur Befreiungstradition und Erbfeindtheorie und der Rolle der Chronisten und Historiker (u. a. Hans Fründ, Felix Hemmerli, Conrad Justinger, Aegidius Tschudi, Johannes von Müller, Joseph E. Kopp, Johannes Dierauer, Karl Meyer).

²⁹ Sablonier, 2000, S. 283. Die Diskussion um die Intention von Bündnissen wurde bereits aus Anlass der 700-Jahr-Feier der Eidgenossenschaft geführt und das Bild der schweizerischen «Abwehrbünde» gegen Habsburg revidiert; vgl. dazu Stettler, 1991, S. 320–322; Sablonier, 1993, S. 21, zum Bundesbrief von 1291. Eine Mittelposition zwischen Landfrieden/innerer Kontrolle und Abwehr nahm 1972 schon Peyer, S. 179–181, ein, der einzig den sogenannten «Richterartikel» im Bund von 1291 als eindeutig gegen aussen gerichtet deutet. Vgl. neuerdings, im Zusammenhang mit 650-Jahr-Jubiläum Zürichs, Schott, S. 12; Sieber, 2001, S. 42. In allgemeiner Weise auch Clanchy, S. 6: «Making records is initially a product of distrust [zwischen Aussteller und Empfänger] rather than social progress.»

³⁰ Vollrath, S. 14: «Die Landfriedenstexte enthalten bekanntlich Sollensbestimmungen.»

Geschichtsbild kann deshalb nur über eine Methode führen, welche über die reine Textanalyse hinausgeht und den Bündnisbrief vor dem Hintergrund konkreter Konfliktsituationen beleuchtet. Zwar wäre auch sein bislang nicht untersuchter Einsatz in «Friedenszeiten» bei inneren Angelegenheiten wie beispielsweise der gegenseitigen Anerkennung von Gerichtsurteilen in Kriminalfällen aufschlussreich für seine Relevanz in der Praxis, doch sind verschriftlichte Berufungen auf den Bund im Bereich des Alltäglichen, des «Üblichen»,³¹ noch schwerer auszumachen. Außerdem sind es die Phasen der Konflikte, in welchen sich das Bündnissystem der Eidgenossenschaft schubweise verdichtete und denen der Zürcherbund seinen Platz in der kulturellen Memoria verdankt. Christ leitet aus ihrer Analyse der Bündnisse zwischen den eidgenössischen Orten und den Hochadligen folgenden Befund ab: «Die Eidgenossen erweiterten oder erneuerten ihre Bündnisbeziehungen oft (nicht immer!) nach Kriegsende.»³² Die vorliegende Untersuchung ist, diesem Befund folgend, in drei Abschnitte gegliedert, welche jeweils einer Konfliktpause entsprechen.

Zum Ausgangspunkt wird der Entstehungszusammenhang 1351 genommen, wobei insbesondere ermittelt werden soll, ob in seinem Sog Schriftlichkeit entsteht und welche inhaltlichen Elemente des Bundes in der Forschung umstritten sind in Bezug auf seine nachmalige Bedeutung. Als aktueller Konfliktfall beziehungsweise Auslöser der Annäherung Zürichs an die Eidgenossen werden in der Forschung im Allgemeinen die Ereignisse der «Zürcher Mordnacht» dargestellt, welche allerdings in den grösseren Zusammenhang des territorialen Konsolidierungsprozesses im 14. Jahrhundert einzuordnen sind.³³ Im Anschluss an die Untersuchung der Entstehungssituation

³¹ Esch, S. 540.

³² Christ, Kooperation, S.577. Als Beispiele, S. 577, Anm. 37: «Bündnis nach der Schlacht am Morgarten (1315), während und nach dem 'Ersten Reichskrieg' gegen die Eidgenossen (Zürich/Bern, 1351/1353), Pfaffen- und Sempacherbrief (1370/1393), abgeschlossen nach Konflikten mit Habsburg – Österreich.»

³³ Nach Sablonier, 1999, S. 12: «Die Ausbildung von Territorialherrschaften, wichtigster politischer Prozess im Reichsgebiet während des beginnenden Spätmittelalters, war auch im Raum der heutigen Schweiz nach 1300 in vollem Gange.»

soll die Rolle des Zürcherbundes bei der «Liquidation des Alten Zürichkrieges»³⁴ untersucht werden. Die als «Alter Zürichkrieg» oder, seinem auslösenden Moment zufolge, auch als «Toggenburger Erbschaftskrieg» betitelten Auseinandersetzungen³⁵ zwischen 1436 und 1450 werden in der Literatur gemeinhin als erster Testfall für das Bündnis und als Wegmarke im Verhältnis Zürichs zu den Eidgenossen bezeichnet.³⁶ Dementsprechend interessieren sie hier besonders. Der dritte untersuchte, diesmal rein innereidgenössische Konfliktfall, welcher in der Forschung als wegweisend für das zukünftige Bündnissystem gilt, ist der Streit zwischen den Städten und Länderorten um das als Reaktion auf den sogenannten «Kolbenpannerzug»³⁷ abgeschlossene «Ewige Burgrecht der fünf Städte von 1477», welcher unter der Vermittlung des Eremiten Niklaus von Flüe 1481 unter dem Namen «Stanser Verkommnis» beigelegt werden konnte. Für beide Konfliktsituationen richtet sich der Schwerpunkt dabei darauf, ob und, wenn ja, wie beim Prozess der Rechtsfindung der Bundesbrief von 1351 bemüht beziehungsweise welche Elemente explizit oder implizit aufgegriffen wurden.³⁸

Der Untersuchungszeitraum umfasst, der gewählten Methode nach, die hundertdreissig Jahre zwischen der Herstellung des Bundesbriefes 1351 und dem Stanser Verkommnis 1481, lässt also aus, welchen Beitrag zum Geschichtsbild des Zürcherbundes spätere Konflikte, aber auch Ereignisse wie die Aufnahme neuer Bundesglieder, geleistet haben.³⁹ Außerdem lässt sich im Rahmen dieser Studie kein fundierter Vergleich mit der Überlieferungsgeschichte und dem Gebrauch anderer

³⁴ Stettler, 1998, S. 17*.

³⁵ Zur Terminologie des Konfliktes vgl. Schaufelberger, S. 293, Anm. 293.

³⁶ So u. a. bei Sieber, 1995, S. 495 («Schlüsseljahr 1450»); Sieber, 2001, S. 46 («1450, point of no return»); Stettler, 1998, S. 67* («Liquidation des Alten Zürichkrieges als letztes Stück auf dem Weg zur neuen Eidgenossenschaft»).

³⁷ Auch «Saubannerzug» genannt. Zur Terminologie vgl. Walder, 1994, S. 13–15.

³⁸ Andererseits kann auch die denkbare Nichtverwendung des Bündnisses oder seiner Elemente in diesen Konfliktfällen zu aufschlussreichen Einsichten führen.

³⁹ Die Frage, welche «Etappen» der Lesart und Traditionsbildung der Zürcherbund seit der frühen Neuzeit bis zur Entwicklung einer nationalen Geschichtskultur durchgemacht hat, wird von Schott, S. 16–18, in der Festschrift «Zürich 650 Jahre eidgenössisch» in der Einleitung zwar aufgeworfen, in den neuzeitlichen Beiträgen zum 650-Jahr-Jubiläum aber nicht mehr aufgenommen.

Bündnisse ziehen. Ein solcher Vergleich müsste als Alternative oder Ergänzung zur gewählten Methode zwingend die Ebene des horizontalen, auf inhaltliche Elemente beschränkten Vergleiches mit anderen Bündnissen übersteigen, um nicht die Bedeutung der «zeitlichen Bewegung»⁴⁰ eines Schriftstückes und die damit verbundenen Entwicklungsmöglichkeiten in der Auslegung zu übersehen. Gerade ein Vergleich mit der Biographie von heute vergessenen Bündnissen wie demjenigen Zürichs mit Uri und Schwyz 1291, mit Rapperswil 1343 oder mit der Herrschaft Österreich 1350 (Entwurf) und 1356 wäre fruchtbar hinsichtlich der Frage nach den Gründen unterschiedlicher Schicksale von Bündnissen im Prüfstand der Geschichtsschreibung.⁴¹

Informationsgrundlage zum historischen Kontext des Zürcherbundes von 1351 und zu seiner Überlieferungsgeschichte bilden einerseits ältere Darstellungen wie diejenigen von Nabholz, Largiadèr und Meyer, andererseits die neuere Untersuchung Siebers sowie, im Zusammenhang mit dem Alten Zürichkrieg, Stettlers wertvolle Kommentare zu Tschudis *Chronicon Helveticum*.⁴² Für das Stanser Verkommnis sind die Nachforschungen von Walder grundlegend.⁴³ Der Quellenfundus setzt sich zusammen aus den im «Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft» edierten Bündnisurkunden in ihren verschiedenen Ausfertigungen sowie ergänzend und insbesondere für die vom Quellenwerk nicht mehr erfasste Zeit ab 1354 die «Sammlung der Eidgenössischen Abschiede» sowie andere, im Literaturverzeichnis aufgeführte Quelleneditionen.⁴⁴

⁴⁰ Nach Hildbrand, S. 370.

⁴¹ Eine prüfenswerte, wenn auch ideologisch aufgeladene Antwort auf die Frage, warum der Bund Zürichs mit Uri und Schwyz von 1291 dem Vergessen preisgegeben wurde, liefert Schweizer, S. 50–51.

⁴² Nabholz, 1951; Largiadèr, 1936/1951; Meyer, 1972; Sieber, 1995/2001; Stettler, 1994/1998.

⁴³ Walder, 1982/1994.

⁴⁴ Als unergiebig haben sich die Zürcher Stadtbücher erwiesen. Sie dokumentieren zwar grösstenteils innere Angelegenheiten der Stadt Zürich, enthalten aber vereinzelt auch Schriften zu äusseren Geschäften wie die Klagen gegen Österreich 1364 oder die Unterhandlungen mit dem Grafen von Toggenburg 1432, jedoch keine Hinweise auf die Diskussion bzw. Kommunikation des Zürcherbundes innerhalb des untersuchten Zeitraumes.

3. Gebrauch und Interpretation des Zürcherbundes um 1351

Wurde der Bund schon bei Abschluss 1351 als spezieller Bund gewertet, und, wenn ja, inwieweit äusserte sich dies im Bewusstsein der Bündnispartner? Oder bedeutete der Bund für die beteiligten Akteure zum Zeitpunkt der Besiegelung⁴⁵ der Urkunde bloss eine Eid-Genossenschaft unter vielen Eid-Genossenschaften?

Im traditionellen verfassungsrechtlichen Diskurs wird der Bund meist im Vergleich zu vorangehenden beziehungsweise nachfolgenden eidgenössischen Bündnissen beurteilt, weniger im Vergleich zu Bündnissen Zürichs mit Partnern, die im heutigen Sinne nicht mehr als Eidgenossen gelten. Dadurch erfahren einzelne Artikel eine Wert- schätzung, welche unter Einbezug weiterer Bündnisse relativiert werden muss, so beispielsweise der vielzitierte Hilfskreisartikel, welcher im Kanon der heutigen Bundesbriefe als Novum im Zürcherbund beurteilt wurde, jedoch ein damals geläufiges Element der Landfriedensbünde – auch mit Zürcher Beteiligung – war, wie andere Quellen beweisen.⁴⁶ So detailliert die Ausformulierung des Hilfskreises auch sein mochte, eine Neuerung in der Zürcher Bündnispolitik bedeutete sie nicht. Im Rahmen des territorialen Konsolidierungsprozesses deutet die Genauigkeit der Umschreibung des Hilfskreises bestenfalls auf eine unterschiedliche Rechtskultur zwischen Zürich und den Waldstätten hin,⁴⁷ denn Hilfskreisbestimmungen liegen vor 1351 den Bündnissen mit Zürcher Beteiligung näher als denjenigen der Waldstätte.⁴⁸

⁴⁵ Gemäss Largiadèr, 1951, S. 42, war die damals einzige Form der Beglaubigung das Siegel. Erst mit der Mediationsakte ging man über zur Unterschriftenbeglaubigung.

⁴⁶ Vgl. u. a. die grossen habsburgischen Landfrieden von 1319 (Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich (ZUB), Band 12, Nr. 3632) und 1333 (QW 1, 3, Nr. 19); der Bund mit den Grafen von Rapperswil 1343 (Dokumente zur Geschichte Zürichs im 14. Jahrhundert (DGZ), Nr. 19); der zürcherisch-habsburgische Bundesbriefentwurf 1350 (QW 1, 3, Nr. 913).

⁴⁷ Vgl. dazu Stettler, 1994, S. 19*–20*. Stettler weist darauf hin, dass Zürich seine juristischen Kenntnisse wesentlich aus Italien übernommen hat, ganz im Gegensatz zu den Inneren Orten der Eidgenossenschaft. In Italien war nach Hagen Keller pragmatische Schriftlichkeit besonders früh verbreitet.

⁴⁸ Teils fehlen sie, wie beispielsweise im Luzernerbund von 1332 (QW 1, 2, Nr. 1638), teils liegen sie in sehr begrenztem Rahmen vor wie beispielsweise beim Bund mit Graf Eberhard von Kyburg von 1327 (QW 1, 2, Nr. 1398). Vgl. auch Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede (EA) 1, Beilage 16.

Allerdings mag die Detailliertheit aber auch nur Ausdruck einer momentanen politischen Situation gewesen sein, welche ein solches Vorgehen begünstigte. Hinzu kommt, dass alleine der grössere Umfang und die «präzisere» Formulierung des Zürcher Bundesbriefes nicht ausreichen, um auf zunehmende Pragmatik im Schriftgebrauch und damit verstärkten Rechtscharakter der Urkunde schliessen zu können. Dass der überaus weitgedehnte Hilfskreis im Bund Zürichs mit Österreich von 1356 auch grosse Teile des Hilfskreises des Bundes mit den Waldstätten von 1351 umfasst, ist nur ein Hinweis darauf, dass die Ausbildung eines Rechtsraumes mit einander ausschliessenden Bündnisbestimmungen und anerkannter Bündnisgrenzen zum betreffenden Zeitpunkt anzuzweifeln ist.⁴⁹

Ein weiterer Artikel, dessen moderne Auslegung für die Zeit um 1351 relativiert werden muss, ist die vielbeschworene Ewigkeitsklausel. Letztere wertet unter anderen Meyer mit als einen der entscheidenden Faktoren bei der Bildung der Eidgenossenschaft im 14. Jahrhundert, als ein Kennzeichen der eidgenössischen Bünde im Gegensatz zu anderen Bündnissen: «Wenn der Zuger-, Glarner- und Zürcherbund die Ewigkeitsdauer erhielten, ist diese daher eindeutig auf die drei Waldstätte und Luzern zurück zu führen.»⁵⁰ In den nachfolgenden Auseinandersetzungen hätten die Bündnispartner gerade kraft dieser Klausel im Kampf gegen Österreich von der Eidgenossenschaft profitiert.⁵¹ Dass Meyer in seiner Interpretation des Begriffs «Ewigkeit», den er «aus der christlich-religiösen Gedankenwelt heraus»⁵² ableitet, wohl irrt, zeigt das Schicksal des Bundesbriefes des 1343 ebenfalls auf «ewig» geschlossenen Bundes Zürichs mit den Grafen von Habsburg-Laufenburg, den Herren zu Rapperswil. Dieser Bund wurde 1356 durch die Rückgabe der Bündnisurkunden und die gegenseitige Entlassung aus dem Eid formell wieder aufgelöst, nachdem die Grafen durch die Ereignisse der Zürcher Mordnacht ins

⁴⁹ Vergleiche dazu die Hilfskreise von 1351 in QW 1, 3, Nr. 942, Art. 1, und 1356 in EA 1, Nr. 106.

⁵⁰ Meyer, 1972, S. 54–55. Vgl. auch Meyer, 1972, S. 54, Anm. 121: «Das Merkmal der waldstättischen Bünde ist die Ewigkeitsklausel ohne irgendwelche Erneuerungsbestimmungen.»

⁵¹ Nach Meyer, 1972, S. 55.

⁵² Meyer, 1972, S. 55.

Lager der Gegner Zürichs gewechselt hatten.⁵³ Dass sich die Ewigkeitsklausel bei weitem nicht auf die «eidgenössischen» Bündnisse beschränkte, ist aus zahlreichen späteren Beispielen abzulesen. Außerdem ist verschiedentlich darauf hingewiesen worden, dass der Abschluss eines «ewigen» Bundes nicht mehr bedeutete, als dass «seine Geltungsdauer nicht durch einen bestimmten Termin begrenzt ist».⁵⁴ Das Beispiel des «Rapperswilerbundes» bestätigt diese Erkenntnis und belegt damit, dass anstelle formaler Elemente das Augenmerk auf den Gebrauch und die Erneuerung von Bündnissen zu richten ist.

Mit dem bündnistypischen, auf die *Intitulatio* folgenden Passus «Wir [...] thun kunt allen, die disen brief sehent oder horent lesen, [...]»⁵⁵ tut sich die Frage nach der Zuhörerschaft der Bündnisverlesung beziehungsweise dem Grad an Öffentlichkeit des Bündnisses auf. Wer ausser den führenden Gesandten der jeweiligen Orte und der Zürcher Führungsschicht um Bürgermeister Rudolf Brun tatsächlich dabei war, und wie sich Verhandlungen, Bundesbeschluss und Eidleistung abspielten, ist nicht überliefert. Dass die Eidleistung selber nicht dokumentiert ist, kann möglicherweise damit erklärt werden, dass der Eid an sich in der Wahrnehmung der Beteiligten schon eine Art Rechtsakt symbolisierte und dementsprechend nicht erst noch verschriftlicht zu werden brauchte, da er – eben als Eid – die Rolle eines Dokumentes im Bereich der nicht verschriftlichten Kommunikationskultur vertrat. Trotzdem fehlen die bei anderen Bündnissen auftretenden Beibriefe oder sonstige Aufzeichnungen mit Bezug zum politischen Prozess vor und nach Bündnisabschluss. Auch Sieber weist darauf hin, dass die zeitgenössische Zürcher Stadtchronik kein Wort darüber verliert.⁵⁶ Der Bundesbrief von 1351 bildet im engeren Sinne

⁵³ DGZ, Nr. 37. Immerhin lässt die Rückgabe der Urkunde auf einen Gebrauch des Bündnisses und die Bedeutung der schriftbasierten Gedächtniskultur schliessen. Dass die Urkunden überliefert sind, muss demnach m. E. als «Unfall» oder Unsorgfältigkeit bei der Vernichtung gewertet werden.

⁵⁴ Peyer, S. 181. So auch bei Nabholz, S. 69; Sieber, 2001, S. 42.

⁵⁵ QW 1, 3, Nr. 942, Original Nidwalden.

⁵⁶ Sieber, 1995, S. 476. Vgl. auch Sieber, 2001, S. 42: «Die Beschwörung selber ist wenig dokumentiert; dass sie noch gleichentags stattfand, da der Ausstellungstag auf einen Sonntag fiel, bleibt Spekulation. [...] Stadtschreiber Johannes Binder [...] liess den Bündnistext nicht einmal ins städtische Kanzleibuch mit den Abschriften aller wichtigen Urkunden eintragen.» Auch die Zürcher Stadtbücher sagen nichts dazu (vgl. oben, Anm. 44).

kein «Überlieferungsnest».⁵⁷ Wäre er innerhalb der Zürcher Führungsriege umstritten gewesen oder als politisch einschneidend wahrgenommen worden, so müsste jedenfalls mehr Dokumentation zu erwarten sein. Schliesst man den Überlieferungszufall als erklärende Variable aus, so liegt der Schluss nahe, dass der Bund aus damaliger Zürcher Sicht wohl ein aus der momentanen Situation heraus logischer Schritt war, dem man allerdings nicht das ihm später zugeteilte Gewicht beimass.⁵⁸

Wenn also weder formelle Elemente wie Hilfskreisbestimmungen und Ewigkeitsklausel noch der Bundesbeschluss selbst den Zürcherbund zu einer Wegmarke im Bündniswesen machen, so müssen, will man schon 1351 Ansatzpunkte für seine spätere Bedeutung suchen, Elemente gesichtet werden, welche dem Bund von Anfang an auch in der Zukunft Aktualität und Gebrauch zu garantieren versprechen. Nicht zufällig beginnt Rappard seine Studie «Du renouvellement des pactes confédéraux» mit dem Zürcherbund von 1351. Als fundamentale Neuerung am Bundesbrief von 1351 erachtet er weder die Eidesleistung noch die Erneuerungsklausel an sich, sondern die Kombination von Periodizität und öffentlichem Charakter der Erneuerung.⁵⁹ Öffentlichkeit und periodische Neubeschwörung werden in der vorletzten Klausel der Urkunde wie folgt definiert:

«Es ist och sunderlich berett, durch das disu buntnuss jungen und alten und allen dien, so darzu gehort, jemer mer dester wissenlicher si, das man je ze zehen jaren uff ingenden meijen, davor oder darnach, an geverde [aufrichtig; hier wohl eher im Sinn von ungefähr], als es under uns, dien vorgenanten stetten oder lendern, jeman an den andern vordert, bi unsren eiden dise gelubt und buntnuss erluchten [erleuchten, erklären] und ernuwren [erneuern] suln mit worten, mit geschrift und mit eiden und mit allen dingen, so denn notdurftig ist. Was och dann mann oder knaben ze dien ziten ob sechtzehen jaren alt ist, die sulent dann sweren, dis buntnuss och stet ze habenn eweklich mit allen stuken, als an diesem brief geschriben stat, an all geverd.»⁶⁰

⁵⁷ Sablonier, mündlich im Seminar, 30. 10. 2001.

⁵⁸ Vgl. dazu Blattmann, S. 340: «Den ‘Erstformulierern’ eines Sachverhalts ist kaum jemals bewusst, was sie mit ihrer Niederschrift eigentlich initiieren.»

⁵⁹ Rappard, S. 12.

⁶⁰ QW 1, 3, Nr. 942, Art. 16, Original Nidwalden.

Wie wirkt nun diese Klausel der öffentlichen Erneuerung fort? Zwar hat gemäss Bundesbrief der Bund auch weiterhin Gültigkeit, wenn die Erneuerung einmal versäumt oder verschoben werden sollte. Tatsächlich ist als erste dokumentierte Neubeschwörung erst diejenige vom 12. Dezember 1378 überliefert, und weitere Neubeschwörungen finden nicht im starren Zehnjahresrhythmus statt, sondern meist vor dem Hintergrund konkreter politischer Konflikte, in denen sich eine Erneuerung anbietet.⁶¹ Doch ist eine traditionsbildende Wirkung der nach 1378 intensivierten Neubeschwörungen nicht abzustreiten, bedenkt man den Umstand, dass sich die Bündnisurkunde bis 1454 in unveränderter Form erhalten hat. Denn in der «plurimedialen» Inszenierung der Neubeschwörung des Zürcherbundes musste den Stadtzürcher Männern von beispielsweise 1442 – sofern der alte Bundesbrief von 1351 überhaupt noch vor der Beschwörung öffentlich verlesen wurde – der hohe Prozentsatz «unwirksamer ‚Fossilien‘ im Text»⁶² auffallen. Dass sich der Bund trotz diverser Konflikte mit unterschiedlichsten Allianzen ein Jahrhundert lang als unantastbar für textliche Aktualisierungen erwies, aber dennoch stets angesichts aktueller Situationen hervorgeholt und erneuert wurde, beweist unter anderem seinen hohen Symbolcharakter, allerdings auch seine Flexibilität in der Auslegung – insbesondere im Bezug auf andere, ihm teils zuwiderlaufende Bündnisse.

Der These Rappards, dass die Periodizität der Erneuerung im Zusammenspiel mit dem nötigen Mass an Öffentlichkeit dem Zürcherbund seinen konstitutiven Charakter für spätere Bündnisse verlieh und damit eine neue Phase der Bündnistradition einläutete, kann jedoch nur bedingt zugestimmt werden. Einerseits hat Rappard, wenn er sagt, «En Suisse, j'ai cherché en vain un exemple d'une telle assermentation dans les pactes antérieurs conclus soit par les cantons fores-

⁶¹ Liste der Erneuerungsdaten, nach Sieber, 2001, S. 43–44 (bis 1450) und S. 48 (ab 1450): 1378, 1389, 1393, 1398, 1405, 1408, 1417, 1430, 1442, 1450, 1461, 1471, 1482, 1487, 1492, 1502, 1507, 1520, 1526 (letztes Mal). Rappard, S. 30, hat nicht alle dieser Daten in seiner Liste, dafür u. a. 1428, 1435, 1497 und 1514. Die unterschiedlichen Befunde sind möglicherweise darauf zurückzuführen, dass die Dokumentation der umstrittenen Daten spärlich ist und aus den in den Eidgenössischen Abschieden festgehaltenen «Belegen» nicht vorbehaltlos auf die tatsächliche Abhaltung eines Schwörertages geschlossen werden darf.

⁶² Blattmann, S. 345.

ters, soit par Zurich même»⁶³, übersehen, dass die periodische öffentliche Erneuerung unter Einbezug aller Männer ab 16 Jahren bereits Bestandteil des Bundes von Zürich mit Rapperswil von 1343 gewesen war, von wo dieser Passus auch übernommen wurde für den Zürcher Bund.⁶⁴ Auch spätere Bündnisse mit vergleichbaren zyklischen öffentlichen Erneuerungsabsichten bauten nicht notwendigerweise eine Erinnerungskultur wie diejenige des Zürcherbundes auf. Ausserdem muss der Offentlichkeitscharakter, den die Bestimmung «alle Männer ab 16 Jahren» suggeriert, zumindest auf die Stadtbewohner Zürichs eingeschränkt werden.⁶⁵ Ferner war die Eidesleistung insbesondere unter Brun eine ständig und wiederholt verlangte Form der Loyalitätsbezeugung, wenn nicht gar ein Akt des Gehorsams.⁶⁶ Sie bezog sich daher nicht alleine auf die Beschwörung der Bündnisse mit den Eidgenossen oder anderen Bündnispartnern, sondern ebenso sehr auch auf innere Angelegenheiten der Stadt Zürich, was die Bedeutung des öffentlichen Eides für dieses einzelne Bündnis relativiert. Oft lassen sich (nicht nur) bei Brun «innere» und «äussere» Angelegenheiten auch nicht voneinander trennen. Da unter anderem auch der «Rapperswilerbund» unter Brun zustande kam, scheint Rappard dennoch in Kern Recht zu haben: «Mais je ne crois pas dépasser les bornes de l'hypothèse légitime et plausible en admettant que l'institution confédérale qui fait l'objet de cette étude [das heisst die Neubeschwörung der Bünde] doit son origine au désir de sécurité du bourgmestre zuricois.»⁶⁷

Die Antwort auf die Frage, ob der Bund von 1351 für seine Autoren bereits etwas Aussergewöhnliches darstellte, ergibt sich daher erst aus der Intention des Bündnisses. Gegen wen war es gerichtet und mit welcher Absicht? Richtet man zuerst den Blick auf die Bündnis-

⁶³ Rappard, S. 13.

⁶⁴ Vgl. DGZ, Nr. 19 (Rapperswilerbund). Einzig die Dreijahresfrist der Erneuerung unterscheidet die Bündnisse. Vgl. auch Largiadèr, 1951, S. 43, der den Bündnistext des Zürcherbundes mit früheren vergleicht und zum Schluss kommt, dass in ihm wesentliche Teile aus dem Luzernerbund von 1332, dem Rapperswilerbund von 1343, sowie dem Bündnisentwurf mit Österreich von 1350 übernommen wurden.

⁶⁵ Nach Sieber, 2001, S. 27, wurden 1351 pauschal alle in der Stadt Ansässigen zu Bürgern erklärt. Inwieweit die Landbevölkerung in die Eidesleistungen einbezogen wurde, ist nicht dokumentiert.

⁶⁶ Largiadèr, 1936, S. 198–199; Largiadèr, 1951, S. 7; Nabholz, S. 33; Sieber, 2001, S. 24.

⁶⁷ Rappard, S. 19.

urkunde, so stellt man fest, dass diese sowohl Artikel enthält, welche die Bündnispartner zu Pflicht- und gegenseitiger Hilfeleistung gegen Angriffe von aussen seitens eines nicht weiter benannten Feindes innerhalb eines bestimmten Hilfskreises ermahnen,⁶⁸ solche wie beispielsweise die Klauseln zum Schieds- und Rechtsverfahren, welche eindeutig auf die Beilegung innerer Streitigkeiten unter den Eidgenossen abzielen,⁶⁹ und drittens solche, welche die Zürcher Zünfteordnung⁷⁰ und damit die Stellung Bruns innerhalb der Stadt zu schützen beabsichtigen.⁷¹ Damit scheinen drei verschiedene Intentionen miteinander zu konkurrieren, und die Frage stellt sich, welche nun tatsächlich hinter dem Bund steckte oder ob es allenfalls gleichzeitig mehrere Krisenherde gab, die mit dem Bund gelöst werden sollten, ohne dass dies eine Wahl zwischen dem Bündnispartner Österreich und den vier Waldstätten bedeutete, welche den Nicht-Bündnispartner notwendigerweise zum Gegner gemacht hätte. Meyer wertet den Zürcherbund und das Bündnissystem der Jahre 1351, 1352 (Zugerbund, Glarnerbund) und 1353 (Bernerbund) dennoch als Entscheidung für die eidgenössische Lösung und damit gegen Österreich: «Die Reichsstädte Zürich und Bern hatten sich ihnen [den Waldstätten] eng verbunden, um Rückhalt gegen Österreich zu gewinnen. Damit entstand aus der Abwehr von Österreichs Herrschaft die enge Schicksalsgemeinschaft der bedeutendsten Städte des Mittellandes mit den Ländern am Vierwaldstättersee, die erst die Eidgenossenschaft begründete.»⁷² Sowohl die Urkunde selbst als auch die Brunsche Bündnispraxis geben aber ein anderes Bild vom Bündnis zur Zeit um 1351 ab: Wenn der Bund (ausschliesslich) ein Abwehrbündnis gegen Österreich bedeutete, würden die im Vergleich zu vorhergehenden Bündnissen geradezu kleinlich genauen Ausführungen über die Beilegung von innereidgenössischen Konflikten und zur Sicherung der

⁶⁸ Die explizite Nennung eines Gegners zweier Vertragsparteien wie beim dreijährigen Bund Zürichs mit der Gräfin Elisabeth von Rapperswil 1291 (QW 1, 2, Nr. 1692: «gegen den herzogen von Osterrich und allen ir helfern») ist die Ausnahme und entspricht weitgehend nicht dem Charakter der zeitgenössischen Landfriedensbündnisse.

⁶⁹ Vgl. QW 1, 3, Nr. 942, Art. 4.

⁷⁰ Vgl. zur Zürcher «Zunftverfassung» (Largiadèr, 1951, S. 7) Largiadèr, 1951, S. 4–8; Nabholz, S. 31–47.

⁷¹ Vgl. QW 1, 3, Nr. 942, Art. 13.

⁷² Meyer, 1972, S. 265–266.

Stellung des Zürcher Bürgermeisters wenig Sinn machen. Mit dem Bund ist 1351 eine Abkehr von Österreich weder eingeleitet noch vollzogen. Wäre dies die Absicht gewesen, hätte man wohl dem Wort, das ja «öffentlich» verlesen werden sollte, durch das Weglassen der zahlreichen rechtlichen «Details» weit mehr Symbolkraft beigemessen, wie dies etwa im viel kürzeren Bundesbrief des Zürcherbundes mit den Waldstätten von 1291 der Fall ist.

Die Bündnispraxis Zürichs zur Zeit Bruns stellt den Bund in einen Rahmen, der Meyers Bild widerspricht. Zwar rücken die Ereignisse in der Folge der Zürcher Mordnacht⁷³ und insbesondere nach dem Scheitern der Bündnisverhandlungen mit Österreich 1350⁷⁴ vorübergehend die Eidgenossen als Bündnispartner Zürichs in den Vordergrund, doch beweist die erneute Verbündung mit Österreich 1356, dass solche Bündnisse trotz widersprechendem Wortlaut keine exklusiven Verträge sind und deren Abschluss und Anwendung nicht rechtlichen Bündnisgrundsätzen folgt, sondern momentanen politischen Bedürfnissen. Diese Flexibilität spiegelt sich selbst im Wortlaut der Urkunde in Form der Bündnisvorbehalte.

Dass Brun selber 1359 in ein Dienstverhältnis zur Herrschaft Österreich trat und sich ihr gegenüber – gegen Entlohnung – zur Friedenssicherung verpflichtete, belegt ein Dokument, das bis 1415 in habsburgischen Archivbeständen aufbewahrt wurde und so einer eventuellen Vernichtung nach Bruns Tode entging.⁷⁵ Es ist nur ein weiteres Indiz dafür, dass zur Mitte des 14. Jahrhunderts Phasen der Annäherung an einen Bündnispartner auf Phasen der Entfremdung folgen und die Bündnispolitik Bruns nicht der Logik einer einseitigen Annäherung an die Eidgenossenschaft mit dem Beitritt als politischem Ziel entspricht, wie dies *ex post* suggeriert wurde. Das sich abzeich-

⁷³ Vgl. dazu Nabholz, S. 47–52; Peyer, S. 210–211.

⁷⁴ Vgl. QW 1, 3, Nr. 913. Der Bündnisentwurf ist noch vorhanden, wurde also nicht vernichtet. Auf die Frage nach dem Grund seines «Überlebens» konnten keine Hinweise gefunden werden. Ob die Überlieferung dem Zufall zu verdanken ist oder nicht, muss an dieser Stelle offen gelassen werden. Zu relativieren sind m. E. die von Segesser im Urkundenregest gewählten Worte «nie in Kraft getreten», geht man vom tatsächlichen Gebrauch der Bündnisse und der Flexibilität in der Auslegung aus.

⁷⁵ Nach Sieber, 2001, S. 37–38. Das Auftauchen dieses Dokumentes «belastete» die Auslegung des Bundesbriefes als Beitritt durch die «nationale» Geschichtsschreibung.

nende Konkurrenzverhältnis zu den Eidgenossen (insbesondere zu Schwyz) und interne Machtkämpfe um die Herrschaft innerhalb der Stadt finden ebenso ihren Ausdruck im Bündnis wie der Konflikt mit dem an der Zürcher Mordnacht beteiligten Zweig der österreichischen Herrschaft, den in Rapperswil residierenden Grafen von Habsburg-Laufenburg. Sowohl der historische Kontext als auch der Bundesbrief von 1351 selbst zeigen daher, dass die eindimensionale Intention eines reinen anti-habsburgischen Abwehrbundes im Falle des Zürcherbundes zur Mitte des 14. Jahrhunderts nicht zutrifft, sondern dass der Bundesschluss eine Sammlung verschiedener Ziele, Ab- und Rücksichten ist. Diese Vielschichtigkeit machte den Bund daher auch so flexibel einsetz- und später deutbar, dass heute noch kein Konsens besteht in der Frage, ob im Hinblick auf seine spätere Wirkung und seinen «Gebrauch» das inhaltlich Besondere am Zürcher Bundesbrief herauszuheben ist⁷⁶ oder ob nicht vielmehr der Bund zum Zeitpunkt 1351 bloss eine Eidgenossenschaft unter vielen war und seine spätere Wirkung nicht auf textlichen Attributen, sondern einzig auf seiner Überlieferungsgeschichte und seiner Verwendung gründet. Aufgrund der textlichen Feinheiten des Bundes auf eine sich ausbildende Bündnishierarchie zu schliessen, erscheint aus letzterer Perspektive als Trugschluss, der ausser Acht lässt, dass ähnlich formulierte Bündnisse, durch politische Ereignisse überholt, meist in Vergessenheit gerieten.

Eine letzte Möglichkeit, den Zürcherbund bereits zur Mitte des 14. Jahrhunderts als Wegmarke im Bündnissystem der Eidgenossenschaft zu werten, ergibt sich schliesslich aus der Frage, ob sich im Sog des Bundesbriefes weiteres Schriftgut anlagert und sich daran womöglich sogar ein weitergehender rechtlich-gesellschaftlich-kultur-historischer Prozess der Verschriftlichung in Form einer Ausbreitung «konzeptioneller Schriftlichkeit»⁷⁷ ablesen lässt. Wie erwähnt stellt der Zürcherbund im engeren Sinne, soweit die Überlieferungs-

⁷⁶ So u. a. Meyer, 1972, S. 62; Nabholz, S. 66; Largiadèr, 1951, S. 35: Hilfskreis als Besonderheit; Rappard, S. 12: periodische öffentliche Erneuerung als Besonderheit; Nabholz, S. 67: Tragweite der gegenseitigen Verpflichtungen als Besonderheit; Peyer, S. 212: Schiedsgericht als fester Tagungsort als Besonderheit; Largiadèr, 1951, S. 39: «Verfassungsgarantie» als Besonderheit. Asymmetrischer Bund, Zürich dominant.

⁷⁷ Österreich, S. 280.

geschichte darüber Aufschluss gibt, kein Überlieferungsnest dar. Wenn man den Wirkungszusammenhang des Bundes etwas weiter steckt, so fällt auf, dass im Anschluss an den Zürcherbund eine Serie von Bündnissen hervorgeht, welche sich inhaltlich eindeutig am Zürcherbund anlehnen. Während zwischen Zürich und den Waldstätten vor 1351 mit Ausnahme des Bundes von 1291 kaum Bündnisbeziehungen bestanden hatten,⁷⁸ folgte in den auf 1351 folgenden Jahren eine Reihe vom Charakter her bilateraler⁷⁹ Bündnisse, an denen Zürich entweder direkt oder indirekt beteiligt war: direkt beim Glarner- und Zugerbund 1352, indirekt aber auch beim Bernerbund 1353.⁸⁰ Ohne die inhaltlichen Gemeinsamkeiten und Unterschiede dieser Bündnisse aufzulisten, lässt sich dennoch feststellen, dass der Zürcherbund bereits zeitgenössisch in vielerlei Hinsicht als Vorlage für andere Bündnisse gedient hat.⁸¹ Der Zugerbund, in dem Meyer den Ausgangspunkt für die Entstehung der Eidgenossenschaft ortet, ist weitgehend eine Abschrift des Zürcherbundes, und auch der Glarner- und Bernerbund weisen zahlreiche textliche Parallelen zum Zürcherbund auf, die sie von früheren Bündnissen unterscheiden, unter anderem auch in der Länge der Bündnisurkunde. Allerdings kann die These einer Veränderung der Schriftkultur hin zu einer zunehmenden Verrechtlichung der Beziehungen unter den Eidgenossen nach Abschluss des Zürcherbundes nicht vorbehaltlos erhärtet werden. Zwar deutet beispielsweise die Festlegung von Prozeduren und Orten für Schiedsgerichte (Einsiedeln beziehungsweise Kienholz) auf eine solche hin, doch muss der «pragmatische» Charakter solcher Schriftstücke und Bündnisklauseln in Frage gestellt werden angesichts des Umstandes, dass Brun 1356 mit Österreich ein Bündnis schloss, welches dem Bund mit den Eidgenossen inhaltlich weitgehend entsprach und zudem auf der im Rahmen des Brandenburger Friedens von Ende

⁷⁸ Vgl. dazu Schott, S. 14, sowie, für die Zeit 1325–1450, Sieber, 1995, S. 473.

⁷⁹ Fasst man die Waldstätte als Einheit auf.

⁸⁰ QW 1, 3, Nr. 989 (Glarnerbund); QW 1, 3, Nr. 995 (Zugerbund); QW 1, 3, Nr. 1037 (Bernerbund).

⁸¹ Meyer hat die Bundesbriefe im Detail inhaltlich verglichen und Gemeinsamkeiten herausgearbeitet. Vgl. Meyer, 1972, S. 29–31 (Zuger-/Glarnerbund), S. 119–122/144–145 (Berner-/Zürcherbund).

1352 erwirkten «Abkehr» von den unmittelbar vorangegangenen eidgenössischen Bündnisverpflichtungen aufbaute.⁸²

Der Zürcherbund wurde, so lassen sich die Ergebnisse zusammenfassen, von den beteiligten Akteuren 1351 und in den darauf folgenden Jahren nicht als herausragender Bund wahrgenommen, der den Beitritt Zürichs zu einem bestehenden Organismus symbolisierte, sondern als ein Bündnis unter vielen, das je nach Situation als «Kopiervorlage» für weitere Bündnisse dienen konnte, wie es damals üblich war. Der Bundesbrief von 1351 war ja selbst eine Sammlung von Elementen aus früheren Bündnissen, die sich keineswegs nur auf das Gebiet der heutigen Eidgenossenschaft beschränkten. Nur wer den Initianten des Bündnisses eine über die Lösung einer momentanen Krise hinausgehende Intention unterstellt, schätzt das Bündnis zum Zeitpunkt seiner Ausstellung 1351 bereits als Wegmarke ein. Eine weitergehende, dauerhafte Intention der Verbündung scheint sich aber erst später, unter anderem im Rahmen der Liquidation des sogenannten Alten Zürichkrieges, ausgebildet zu haben.

4. Gebrauch und Interpretation des Zürcherbundes im Prozess der Beilegung des Alten Zürichkrieges (1436–1450)

Inwieweit der Zürcherbund anlässlich der erstmaligen Neubeschwörung der eidgenössischen Bündnisse 1378 im Anschluss an den sogenannten «Pfaffenbrief» von 1370 sowie 15 Jahre später bei der Erneuerung der Bündnisse wenige Tage nach Abschluss des «Sempacherbriefes» 1393 als Vorlage gedient hat und aufgerufen worden ist, kann an dieser Stelle nicht näher untersucht werden. Beide Briefe gelten als Meilensteine der Entfremdung Zürichs von Österreich und

⁸² EA 1, Nr. 106. Ferner EA 1, Nr. 112 (Verlängerung des Bundes 1359 sowie Gegenbrief Bruns zur Indienstnahme durch Herzog Rudolf). Vgl. dazu Peyer, S. 215; Sieber, 1995, S. 476; Meyer, 1972, S. 136–139, weist darauf hin, dass die Bünde «formell» nicht aufgelöst wurden durch Bündnisrückgabe oder andere Methoden, da dies ein unüberwindbarer Streitpunkt gewesen wäre, jedoch implizit als «nicht bestehend» erachtet wurden. Hierbei lässt sich ablesen, dass die Lösung des Konfliktes vordringlicher gewesen zu sein schien als die Rechtsfindung.

«einer engeren Anlehnung an die Innern Orte»,⁸³ müssen aber in ihrer Bedeutung relativiert werden, weitet man die Perspektive auf die Bündnispolitik Zürichs im Alten Zürichkrieg und die Auslegung der Bündnisse im Rechtsfindungsprozess dieses Konflikts aus.⁸⁴

Die einzelnen Phasen und Verhandlungsprozesse zeigen, dass es im Alten Zürichkrieg um mehr als bloss das Toggenburger Erbe ging. Zusammengefasst lassen sich folgende Streitpunkte unterscheiden:⁸⁵

- die Rechtmässigkeit der Schwyzer Herrschaft in Uznach im Rahmen des Erbschaftsstreites zwischen Zürich und Schwyz.
- die Anerkennung der Zürcher Gerichtsbarkeit und Landeshoheit am Zürichsee, welche entscheidend war für die Getreideversorgung nicht nur der Stadt selbst, sondern auch der Eidgenossen.⁸⁶
- die Klarstellung des Rechtsumfangs der eidgenössischen Bünde.
- die Klarstellung des Verhältnisses der eidgenössischen Orte zur Herrschaft Österreich.
- die Klarstellung der Bedeutung von Reich und Kaiser für das eidgenössische Zusammenleben.

Im Verlaufe des Konfliktes zeichnet sich immer mehr ab, dass die Kernfrage des Konfliktes weniger eine territoriale ist als vielmehr eine grundsätzliche, nämlich der Streit um die Auslegung der Bündnisse. Die unterschiedliche Auffassung der Bündnisverpflichtungen und -rechte seitens Zürichs und der vier Waldstätte zieht sich als roter Faden durch den gesamten Konflikt und gewinnt insbesondere nach dem Abschluss eines ewigen, periodisch zu erneuernden Bündnisses mit ausgedehntem Hilfskreis zwischen Zürich und dem Habsburger König Friedrich III. am 17. Juni 1442 in Aachen⁸⁷ noch zusätzlich an Brisanz. Im selben Jahr hatte nämlich bereits eine Erneuerung der eidgenössischen Bünde stattgefunden, deren Vorrang vor anderen Bünd-

⁸³ Nabholz, S. 85. Vgl. auch Nabholz, S. 98.

⁸⁴ Zur Darstellung des Alten Zürichkrieges vgl. insbesondere Schaufelberger, S. 293–305.

⁸⁵ Nach Stettler, 1994, S. 46*–56*, sowie Stettler, 1998, S. 35*–37*.

⁸⁶ Vgl. dazu Stettler, 1994, S. 51. Das Problem ist, dass der Bund von 1351 keine Bestimmungen dazu enthält. Die Frage, ob der Getreidekauf frei zugänglich ist oder nicht, ist nicht geregelt.

⁸⁷ Regesten des Kaiser Friedrichs III., Nr. 22. Auch für diesen Bund scheint u. a. der Zürcherbund herbeizogen worden zu sein. Die Erneuerungsklausel sieht die Neubeschwörung des Bündnisses wie im Falle des Zürcherbundes alle 10 Jahre auf Anfang Mai durch alle Männer ab 16 Jahren öffentlich vor. Vgl. auch EA 2, Beilage 16.

nissen im Rahmen des Kilchberger Friedens von 1440 die eidgenössischen Orte von Zürich als verbrieft Bestätigung erzwangen. Der Umstand, dass Bürgermeister und Stadtschreiber von Zürich bei der Bündniserneuerung von 1442 nicht anwesend waren, deutet letztlich darauf hin, dass Zürich die Bündnisse nach wie vor anders interpretierte als die Länderorte und der Friede noch keineswegs gesichert war. In der Tat wurde die Rechtmässigkeit von Zürichs Bündnis mit der Herrschaft Österreich zum Kernthema der sogenannten zweiten Phase des Alten Zürichkrieges zwischen 1442 und 1450, was sich zum einen im Urteilsspruch des reichsstädtischen Obmanns Peter von Argun aus Augsburg 1447 widerspiegelte,⁸⁸ zum andern aber auch in den langwierigen Verhandlungen am Schiedsgericht von Einsiedeln, welche im berühmten Urteilsspruch des Berner Schultheissen Heinrich von Bubenberg vom 13. Juli 1450 zugunsten der Eidgenossen und gegen Zürich mündeten.⁸⁹ Auch auf diesen Schiedsspruch folgte umgehend eine Erneuerung der eidgenössischen Bündnisse.

Als zunehmendes Ärgernis stellten sich bei der Erneuerung der eidgenössischen Bündnisse im Verlaufe des Zürichkrieges gerade wegen der Differenzen in der Auslegung dieser Bünde und der damit verbundenen Bündnishierarchie die verbrieften Bündnisvorbehalte im Luzerner-, Zürcher- und Zugerbund heraus. Insbesondere der 1332 im Luzernerbund erstmals eingebaute und im Zürcher- und Zugerbund übernommene Vorbehalt Luzerns zugunsten der Herrschaft Österreich⁹⁰ wurde immer mehr zu einem Dorn im Auge der Verfechter der eidgenössischen Sache, für Zürich hingegen zum Reffertigungsgrund seiner eigenen, lockereren und vielseitigeren Bündnispolitik. Aber auch Zürichs Vorbehalte wurden auf beiden Seiten unterschiedlich gewertet. Ausgelöst wurden diese Divergenzen in der

⁸⁸ EA 2, Beilage 25.

⁸⁹ EA 2, Beilage 27. Ferner spiegelt sich die Brisanz des österreichisch-zürcherischen Bündnisses von 1442 für die Konfliktlösung im Umstand, dass es bereits am 8. April 1450 gelingt, sich im eidgenössisch-zürcherischen Streit in einer «Richtung» auf alle Punkte zu einigen, eben mit Ausnahme des Bündnisses von 1442, das den Schiedsspruch unausweichlich machen sollte (EA 2, Beilage 26).

⁹⁰ Vgl. QW 1, 3, Nr. 942, Original Nidwalden, Art. 14: «Darzu haben wir, die obgenannten von Lucern, vorhebt und ussgelassen dien hochgeborenen unsern herren dien herzogen von Osterrich die rechtung und die dienst, die wir inen durch recht tun sulen, und ir gerichtu in unser statt, als wir von alter guter gewonheit herkommen sin, an all geverd.»

Auslegung der eidgenössischen Bünde in erster Linie durch den Zusammenstoss zweier unterschiedlicher Rechtskulturen, welche in diesem Konflikt je für bestimmte politische Zwecke instrumentalisiert wurden.⁹¹ Während Schwyz als Hauptgegner Zürichs mit der herkömmlichen pragmatischen Anwendungspraxis der Bündnisse in konkreten Konfliktfällen argumentierte und das Bewältigungsinteresse dieser Konflikte in den Vordergrund stellte, vertrat Zürich einen formal-juristischen Standpunkt, der auf juristische Kenntnisse aus Italien und eine römisch-reichsrechtliche Auslegung der Bünde schliessen liess: «In Zürich rechnete man mit dem König des Römischen Reichs als Quelle aller Herrschaftsrechte und betrachtete – historisch richtig – die eidgenössischen Bünde als Landfriedensverträge mit subsidiärem Charakter.»⁹²

Mit dem Verweis auf die verbrieften Bündnisvorbehalte lagen die Zürcher Abgesandten in Einsiedeln juristisch gesehen im Recht, waren aber politisch isoliert, was die Rechtsfindung so schwierig machte; der Einsiedler Schiedsprozess zog sich daher von 1447 über drei Jahre hinweg bis zum Urteil von 1450. Insbesondere die Hilfskreisvereinbarung im Bündnis mit Österreich von 1442 wurde aufgrund ihrer Ähnlichkeiten mit derjenigen des Zürcherbundes von 1351 von den Eidgenossen als Angriff auf das eidgenössische Bündnissystem gedeutet und instrumentalisiert. Das auszuhandelnde Ergebnis musste deshalb zwangsläufig über territoriale Streitpunkte und Fragen der Kriegsentschädigungen hinausgehen und umstrittene Grundsatzfragen regeln, welche das Wesen der Eidgenossenschaft insgesamt betrafen: die Zuständigkeit des Schiedsgerichtes selbst sowie die Bündnisfreiheit der Glieder gegen aussen. Aus Schwyzer Sicht war das bundesgemäss Gericht in Einsiedeln – als letzte Instanz – für alle Streitfragen unter eidgenössischen Orten zuständig, aus Zürcher Perspektive nur für das, was in den Bünden vertraglich festgelegt worden war, womit die Bündnisfreiheit nach römischem Reichsrecht weiterhin gegeben war. Letztlich liess sich diese Kontroverse auf die Frage zurückführen, ob der Zürcherbund und die darauf folgenden eidgenössischen Bündnisse blosse Landfriedensverträge waren, wie dies die Zürcher Vertreter

⁹¹ Vgl. oben, Anm. 47, sowie Stettler, 1994, S. 43*–44*.

⁹² Stettler, 1994, S. 52*–53*.

betonten, oder ob die Bünde, sofern sie 1351 noch Landfrieden gewesen waren, nicht durch die Ereignisse rund um den Abschluss des Pfaffenbriefes, die erstmalige Neubeschwörung der eidgenössischen Bündnisse 1378, den Sempacherkrieg sowie den zeitgenössischen Zürichkrieg zunehmend den Charakter eines Netzwerkes von Abwehrbünden gegen Österreich angenommen hatten, wie dies von Schweizer Seite vertreten wurde.⁹³ Dass aus dem Studium der alten Bundesbriefe keine eindeutige Antwort auf die Frage nach dem Wesen der Eidgenossenschaft und dem Rechtscharakter der Bünde gewonnen werden konnte, belegt die wirkungs- und offensichtlich hilflose Mahnung, mit der die Orte des Zürcherbundes, Luzern, Uri und Unterwalden, sowie Zug und Bern die beiden Hauptkonfliktparteien Schwyz und Zürich aufforderten, die Bundesbriefe noch einmal genau zu lesen und dann nicht mehr dagegen zu verstossen.⁹⁴

Weil alle Schlichtungsversuche versagten, musste ein Schiedsurteil entscheiden und Zürich erst einmal so weit unter Druck gebracht werden, einen solchen Urteilsspruch zu akzeptieren. Während das Unterfangen, Zürich ans Einsiedler Schiedsgericht zu mahnen, 1443 zusammen mit der Forderung nach der Auflösung des österreichischen Bündnisses noch erfolglos gewesen war, hatte sich die politische Situation für Zürich bis 1450 derart verschlechtert, dass kaum mehr an eine Verweigerung zu denken war. Grundlage der Verhandlungen bildete nicht der Zürcherbund, sondern der – inhaltlich gleiche – Zugerbund, weil dort die Bündnispartner – mit Ausnahme Berns, das eine Vermittlerposition einnahm – erstmals zusammen erscheinen. Auf letzteren, und nicht auf den Zürcherbund, beriefen sich die eidgenössischen Orte in ihrer Forderung nach getrennten Friedensverhandlungen mit Österreich und Zürich. Deshalb hatte Zürich sich bereits 1447 ein Vidimus des Zugerbundes, das heisst eine besiegelte Abschrift der Urkunde durch einen Aussenstehenden zur Bestätigung der «Echtheit», anfertigen lassen.⁹⁵ Der Schiedsspruch von Heinrich

⁹³ Vgl. dazu in Stettler, 1998, S. 37*, Anm. 73*, die Auszüge aus den Schlussvoten der Vertreter Zürichs und der Eidgenossen. Wo politisch opportun, wird der «Bündnismythos» zitiert in den Verhandlungen.

⁹⁴ EA 2, Nr. 214–216.

⁹⁵ Zum Zweck des Vidimus vgl. QW 1, 3, Nr. 995, die Anm. von Segesser. Vgl. auch Stettler, 1998, S. 15*–20*.

von Bubenberg wurde aufgrund der veränderten Situation 1450 auch von Zürich akzeptiert, konnte aber die bestehende Spannung zwischen dem Anspruch auf Bündnisfreiheit gemäss Bündnisurkunden und den darin enthaltenen Vorbehalten einerseits sowie der politischen Realität andererseits nicht beseitigen, zumal die Bundesbriefe ja inhaltlich weiter in ihrer alten Form mit textlichen «Fossilien» offensichtlich ohne Wirkung auf die Bündnispraxis weiter existierten. Zürich verlor den Prozess, obwohl sich dessen Zugesetzte auf den Wortlaut der Bündnisse des 14. Jahrhunderts beriefen. Deshalb bleibt es Spekulation, ob der Umstand, dass der Bund von 1351 verschriftet wurde und damit losgelöst von Zeit und Ort 100 Jahre später in Einsiedeln wieder angerufen werden konnte, die Voraussetzung dafür schuf, dass der Bund innerhalb einer zunehmend verschriftlichten Kultur im Laufe der Zeit in der Interpretation derart an Gewicht gewann. Hätten die Zürcher dank ihrer historisch gerechtfertigten Berufung alter Bündnisklauseln die Schiedsverhandlungen gewonnen, müsste der pragmatisch-rechtliche Wert der Bundesbriefe 1450 wohl stärker gewichtet werden.

Dennoch zeugt eine im Anschluss an die Liquidation des Alten Zürichkrieges vorgenommene Geschichtskorrektur vom Vorhandensein eines Vergangenheits- beziehungsweise Zukunftsbewusstseins, welches die Schrift als Werkzeug zur Traditionsherstellung benutzte. 1454 wurde nämlich der Makel getilgt, welcher den eidgenössischen Zugesetzten in den Schiedsverhandlungen aufgestossen war; die Bündnisurkunden wurden dem neuen Selbstbild der Eidgenossenschaft angepasst. Zum ersten – und einzigen – Mal wurde der Zürcherbund, wie auch der Luzerner- und Zugerbund, neu ausgefertigt, unter Weglassung des österreichischen Vorbehalts für Luzern. Damit sollte für zukünftige Konflikte verhindert werden, den Zürcher Gesandten ein weiteres Mal die Möglichkeit anzubieten, der Behauptung, die Bünde seien gegen die Herrschaft Österreich geschlossen worden, verbrieft Bündnisvorbehalte entgegenzuhalten.⁹⁶ Die neuen Urkunden wurden auf das ursprüngliche Datum rückdatiert, so dass man sie später für Originale des 14. Jahrhunderts hielt, umso mehr, als

⁹⁶ Vgl. dazu Tschudi, Band 12, S. 68: «[...] etlich ünser eidgnossen in ünserm un irem pund [d. h. im Zürcher- und Zugerbund] vorbehept der obgenanten ünser herrschaft von Österreich ire dienst recht und gerichte die si bi inen hat.»

die ursprünglichen Dokumente grösstenteils vernichtet wurden. 1454 werden mit der Aktualisierung der Urkunden die Bündnistexte mit den zeitgenössischen politischen Verhältnissen in Übereinstimmung gebracht und damit gleichzeitig die Spuren der Habsburger Herrschaft in Luzern und Zug getilgt.

Im Zusammenhang mit der Schriftlichkeitsdebatte stellen sich in erster Linie die Fragen,

- weshalb die Bündnisse trotz erwiesener «Beharrungstendenzen des einmal Verschriftlichten»⁹⁷ und trotz des «Konservatismus der Redakteure»⁹⁸ überhaupt angepasst wurden,
- weshalb die überarbeiteten Bündnisse anschliessend rückdatiert wurden,
- und weshalb es dabei zu Vernichtung von Schriftgut kam.

Nicht zuletzt dank seiner Überlieferungsgeschichte bietet der Zürcherbund als Beispiel eines aktualisierten – in anderen Worten nachträglich gefälschten – Bundesbriefes Ansatzpunkte zur Klärung dieser Fragen.

Ursprünglich waren fünf Exemplare des Zürcherbundes vorhanden, die alle gleichlautend waren und die Siegel von Zürich, Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden trugen. Nach der Revision des Bundes im Jahre 1454 galten die Exemplare von 1351 als obsolet, wenn nicht gar gefährlich für den Aufbau eines «exklusiven» Bündnisverbandes, wie ihn die Sieger des Schiedsprozesses von 1447 bis 1450 aufzubauen suchten. Gemäss Largiadèr war es «durchaus kein Verstoss gegen die mittelalterlichen Kanzleigebraüche, wenn man ein solches [der Rechtswirklichkeit nicht mehr angepasstes] Stück vernichtete; man konnte es aber auch aufbewahren, ordnete es jedoch auch in eine Rubrik mit der Bezeichnung ‘unnütze Briefe’ ein, die sich in zahlreichen Archiven findet.»⁹⁹ Während beispielsweise das Schlussurteil des Einsiedler Schiedsprozesses von Tschudi, der die schweizerische Geschichtsschreibung nachhaltig geprägt hat,¹⁰⁰ in seinem um 1570 entstande-

⁹⁷ Blattmann, S. 342.

⁹⁸ Blattmann, S. 341.

⁹⁹ Largiadèr, S. 43.

¹⁰⁰ So u. a. das Bild von der Befreiung der Waldstätte von Österreich. Vgl. Muralt, 1952, S. 327: «Tschudi erzählt am eindrucksvollsten die Geschichte der Befreiung der Waldstätte und der Gründung des eidgenössischen Bundes [Singular!].»

nen Bericht zur Entstehung der Eidgenossenschaft mit dem Vermerk «gilt» in die Liste der seines Erachtens wegleitenden Dokumente aufgenommen wurde, wurden die Originale des Zürcherbundes schon 1454 zur Vernichtung ausgesondert. Man entschied also gegen eine Aufbewahrung des Bundesbriefes Jahre bevor ihn Tschudi überhaupt als «unnützen Brief» der Vergessenheit hätte preisgeben können. Wir verdanken es wohl einem Überlieferungszufall und der bislang ungeklärten Nachlässigkeit der Unterwaldner Zugesetzten, dass es dem Historiker Robert Durrer 1891 gelingen konnte, das Unterwaldner Original im Landesarchiv von Stans zu sichten. Weitere, nicht aktualisierte Abschriften im ursprünglichen Wortlaut liegen in der Urkundensammlung des Luzerner Stadtschreibers Nikolaus Schulmeister von 1395 und in dem sogenannten «Roten Buch» des Zürcher Stadtschreibers Michael Graf – genannt Stebler – von 1428 vor, blieben jedoch bis zur Entdeckung des Unterwaldner Originals wenig beachtet, wie beispielsweise die Bündniserläuterungen von Ahs aus dem Jahre 1891 aufzeigen.¹⁰¹

Den Wirkungen der Bündnisaktualisierung und der damit verbundenen Vernichtung von Schriftlichkeit einerseits sowie der unerwarteten Wiederentdeckung Jahrhunderte später andererseits auf die Historiographie und das «kollektive Gedächtnis» kann im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht umfassend nachgegangen werden. Es bleibt zu fragen, ob die Korrektur der Bundesbriefe bereits 1481 im sogenannten Stanser Verkommnis ihren Ausdruck gefunden hat¹⁰² oder ob es mehrerer Generationen bedurfte, um die Erinnerung an den Habsburger-Vorbehalt zu tilgen und die Versionen von 1454 als einzige gültige Bündnisse im Bewusstsein zu verankern. Nach Stettler, der die Chronistik rund um den Alten Zürichkrieg ausgewertet hat, scheint sich das neue Selbstverständnis der Eidgenossenschaft als Abwehrbündnisverband gegen die Herrschaft Österreich tatsächlich bereits mit Abschluss des Einsiedler Schiedsprozesses durchge-

¹⁰¹ Vgl. von Ah, S. 50–52. In der Sammlung der Eidgenössischen Abschiede hingegen: die Version Steblers.

¹⁰² vgl. dazu unten, Abschnitt 5.

setzt zu haben.¹⁰³ Die Schlussfolgerung, dass erstens die Anpassung des Zürcherbundes 1454 seine Flexibilität in der Auslegung für zukünftige Konflikte beschränkte und zweitens mit der Vernichtung der alten Urkunden als symbolischem Akt eine neue politische Tradition begründet wurde, erscheint unter diesem Gesichtspunkt wenig spektakulär, jedoch zwingend. Erst mit der Wiederentdeckung der Originale wurde der Mythos eines eidgenössischen «Schutzverbandes» gegen Österreich seit Mitte des 14. Jahrhunderts entlarvt und eine Diskussion um die Auslegung des Zürcherbundes von 1351 sowie der eidgenössischen Bünde im Allgemeinen in Gang gebracht.

Für Zürichs Verhältnis zu den Eidgenossen waren die Ereignisse rund um den Alten Zürichkrieg weit folgenschwerer als diejenigen rund um die Zürcher Mordnacht von 1351. Will man für Jubiläen nach einem «Beitrittsjahr» Zürichs zur Eidgenossenschaft suchen, so scheinen aus politischer Sicht 1450, aus verfassungsrechtlicher Sicht 1454 weit gerechtfertigter zu sein als 1351. Auch mit «nur» 552 Jahren «Mitgliedschaft» könnte sich Zürich immer noch als eines der frühen Bundesglieder feiern lassen und auf eine lange Tradition zurückblicken. Diese Sichtweise hat sich, wie die Jubiläumsfeiern 2001 bewiesen, im kollektiven Bewusstsein – noch – nicht durchgesetzt. Dies liegt nicht zuletzt auch daran, dass man seit dem 1. Mai 1851 des Bundes wieder regelmässig gedenkt, sich aber zumindest bis 1891 nicht bewusst ist, dass die in den Archiven erhaltenen Bundesbriefe erst von 1454 stammen. Dieser Irrtum röhrt von der Rückdatierung der neu ausgefertigten Urkunden auf das Jahr der Originale, das heisst 1351, her. Gepaart mit der Vernichtung der «Beweise» dieser Aktualisierung – eben den Originalurkunden – gelang die Herstellung einer Tradition, welche so nicht existiert hatte. Die Rückdatie-

¹⁰³ Stettler, 1998, S. 71*: «Mit dem für die eidgenössische Partei erfolgreichen Ausgang des Konflikts (Alter Zürichkrieg) setzte sich auch das vom Schwyzer Landschreiber Hans Fründ in seiner Chronik des Alten Zürichkrieges formulierte Selbstverständnis – unteilbare «ewige» Eidgenossenschaft als Schutzverband gegen Habsburg-Österreich und die Gründerrolle der drei Waldstätte – von keinem der Bundesglieder mehr widersprochen durch. Bern brachte diesen Schritt hin zur «unité de doctrine» darin zum Ausdruck, dass seine offizielle Chronistik, d. h. Bendicht Tschachtlan um 1470 und Diebold Schilling zu Beginn der 1480er-Jahre, die Fründsche Version vom Alten Zürichkrieg und somit auch dessen Auffassungen über Ursprung und Wesen der Eidgenossenschaft mehr oder weniger unverändert übernahm.»

rung zeugt daher vom Vorhandensein einer zeitgenössischen schriftorientierten *Memoria*. Erinnerung beziehungsweise Tradition war weiterhin parallel zur Ausbreitung der Schrift ein wesentlicher Bestandteil der Legitimierung von Bündnissen. Der von Clanchy postulierte «shift from memory to written record»¹⁰⁴ auf einer «balance»¹⁰⁵ suggeriert ein Entweder-Oder von nicht verschriftlichter Erinnerung und schriftlicher Dokumentation und schliesst die Koexistenz beider Formen der Rechtfertigung von Ansprüchen aus, was im vorliegenden Fall keineswegs zutrifft.

Dass die Vorbehalte anderer Bündnisse erst im Alten Zürichkrieg zu einem Streitpunkt zwischen Zürich und den Waldstätten wurden, obwohl sich Phasen der Annäherung Zürichs an die Eidgenossen auch nach 1351 – zum Beispiel im Sempacherkrieg 1385/86 – mit Phasen der Entfremdung Zürichs von den Inneren Orten – zum Beispiel unter dem 1393 gestürzten Bürgermeister Rudolf Schöno – regelmäßig ablösten, legt den Schluss nahe, dass die 1454 vollzogene Anpassung der Bündnisse eine zur Mitte des 15. Jahrhunderts zunehmende Verrechtlichung der Bündnisbeziehungen widerspiegelt, durch welche der Bündnisinhalt plötzlich an Bedeutung gewinnt, während der symbolische Charakter der Urkunde in den Hintergrund tritt. Dennoch scheint diese Interpretation zumindest teilweise irreführend zu sein, denn der Vergleich von Original und Abschrift wirft die Frage auf, warum zwar die Vorbehalte, nicht aber andere textliche «Fossilien» wie die Schutzbestimmungen zugunsten der Stellung des längst verstorbenen Zürcher Bürgermeisters Rudolf Brun aus den Neuausfertigungen entfernt wurden. Auch wenn sich dank der Ausbreitung der Schriftkultur das Rechtsempfinden zwischen 1351 und 1450 verändert hat, ist die Neubeschwörung der Bünde unter Aufrufung zeitlich überholter Garantien für den Zürcher Bürgermeister von 1351 Indiz dafür, dass der symbolische Wert des Bündnisses auch nach 1450 nicht unterschätzt werden darf und die Rechtssprechung auch hundert Jahre nach dem Bundeschluss von 1351 nicht zwingend pragmatisch-schriftlich zu sein brauchte, zumindest nicht ausschliesslich.

¹⁰⁴ Clanchy, S. 53.

¹⁰⁵ Clanchy, S. 53.

5. Elemente des Zürcherbundes im Stanser Verkommnis (1481)?

Gibt es eine Wirkungsgeschichte des Zürcherbundes auf den Prozess der Beilegung des Burgrechtsstreites von 1477 bis 1481? Welche Elemente des Zürcherbundes wurden in den Verhandlungen zum Stanser Verkommnis¹⁰⁶ von 1481 aufgerufen, diskutiert und schliesslich ins Verkommnis aufgenommen? Inwiefern wirkte sich die Anpassung der Bündnisurkunde im Jahre 1454 auf die Verhandlungen und das im Verkommnis zu Tage tretende Selbstbild der Eidgenossenschaft aus? Und kommt es dabei ex- oder implizit zu einer erneuten Re-Semiotisierung des alten Zürcherbundes? Diesen Fragen soll abschliessend nachgegangen werden, um in der Überlieferungsgeschichte des Zürcherbundes ein weiteres Puzzleteilchen zu ergänzen.

Im «Burgrechtsstreit» von 1477 bis 1481 erlebte die Eidgenossenschaft ihre erste grosse innere Krise seit dem Alten Zürichkrieg. Wenngleich diesem Konflikt die äussere Dimension des «Erbfeindes» Habsburg fehlte, so war der Burgrechtsstreit doch ein Testfall für das neue Selbstverständnis und die Akzeptanz der neu ausgefertigten und neu beschworenen Bündnisse. Vereinfacht gesagt stand zur Debatte, inwieweit «Partikularismus» und eigenmächtige Aktionen innerhalb des Verbundes tolerierbar seien. Der von den Waldstätten ausgegangene «Kolbenpanner- beziehungsweise Saubannerzug» gegen Genf gab den eidgenössischen Städten – unter der Initiative von Bern, dem an der Aufnahme von Freiburg und Solothurn in einen Verbund besonders gelegen war – den Anlass, 1477 unter Einschluss von Solothurn und Freiburg ein ewiges Burgrecht inklusive Hilfsverpflichtungen abzu-

¹⁰⁶ Verkommnuss-Brief: Überkommnuss-Brief; Übereinkunft, Abkommen (nach Idiotikon); nach Grimms Wörterbuch ist der Begriff «Verkommnis» schweizerischer Herkunft.

schliessen,¹⁰⁷ eine Art «Sonderbund»¹⁰⁸, welcher von den Länderorten wiederum von Anfang an als Angriff aufs Bündnissystem bekämpft wurde.¹⁰⁹ Die drohende Gefahr kriegerischer Auseinandersetzungen konnte erst mit dem auf Vermittlung von Niklaus von Flüe, genannt Bruder Klaus,¹¹⁰ gefundenen Kompromiss im Stanser Verkommnis vom 22. Dezember 1481 abgewendet werden.¹¹¹ Gleichentags gingen die acht bisherigen Bundesglieder ein ewiges Bündnis mit den Städten Solothurn und Freiburg ein, das in der Forschung als Aufnahme zweier neuer Glieder in die Eidgenossenschaft interpretiert wird.¹¹²

Vor dem Hintergrund des machtpolitischen Kräftemessens zwischen Länderorten und Städten begannen die Auseinandersetzungen vorergründig um das Burgrecht als Rechtsstreit zwischen Luzern und den Ländern Uri, Schwyz und Unterwalden. Unter Berufung auf die Bestimmung im Bundesbrief von 1332, dass keiner der Vertragspartner ohne Wissen und Willen der anderen neue Bündnisverträge eingehen dürfe, forderten die Länder von Luzern, vom Burgrecht wieder zurückzutreten.¹¹³ Die Texte der alten Bundesbriefe mussten demzufolge dem Inhalt nach bekannt sein, zumindest in der Fassung von 1454.¹¹⁴ Ihre Bestimmungen wurden kollektiv denn auch im Ver-

¹⁰⁷ EA 2, Beilage 61. Vgl. dazu Walder, 1994, S. 133–146. Zur Begriffsbestimmung von «Burg-» und «Landrecht» vgl. Christ, Kooperation, S. 571–573. Zur Präzisierung: Beim Burgrecht handelt es sich nicht um einen multilateralen Vertrag, sondern um eine Serie von zweiseitigen Briefen und inhaltsgleichen Gegenbriefen zwischen den fünf Städten Bern, Zürich, Luzern, Freiburg und Solothurn, welche je die Bürger der anderen Stadt zu Mitbürgern erklärten. Über den gegenseitigen Schutz und «Schirm» der Bürger geht das Burgrecht nicht hinaus, weshalb es im Zusammenhang mit dem Zürcherbund unergiebig ist. Der Fokus gilt dem Stanser Verkommnis.

¹⁰⁸ Schaufelberger, S. 327; Walder, 1994, S. 33.

¹⁰⁹ Zur Darstellung des Burgrechtstreits vgl. Walder, 1982, S. 270–274, sowie Walder, 1994, S. 13–51.

¹¹⁰ Zur Rolle von Bruder Klaus vgl. Walder, 1994, S. 53–74.

¹¹¹ EA 3, Beilage 12. Vgl. mit Regest auch im «Quellenbuch zur Verfassungsgeschichte (QVG)», S. 62–66, sowie die einzelnen Entwürfe bei Walder, 1994, S. 147–176; EA 3, Nr. 147 (Erneuerung 1482) und Nr. 296 (Erneuerung 1487).

¹¹² EA 3, Beilage 13. Vgl. mit Regest auch QVG, S. 66–71.

¹¹³ Nach Walder, 1994, S. 36

kommnis ausdrücklich bestätigt.¹¹⁵ Der Zürcherbund, dessen Bündnisfreiheiten ausgedehnter waren als diejenigen des Luzernerbundes, wurde, soweit dokumentiert, weder in den Verhandlungen noch im Verkommnis selbst explizit angestrengt. Dies erstaunt nicht weiter, gehörte Zürich doch für einmal nicht zum Kern der Konfliktparteien (Luzern und Bern auf der einen, die Waldstätte auf der anderen Seite). Explizit berufen wurden im Stanser Verkommnis hingegen der Pfaffenbrief von 1370 und der Sempacherbrief von 1393, der einem der zahlreichen zürcherisch-eidgenössischen Konflikte entsprang.¹¹⁶ Letzterer wurde sogar verlesen, weil von innerörtischer Seite wiederholt der Vorschlag gemacht wurde, man möge doch einfach den Brief erneuern und an die Zeitverhältnisse anpassen, vorausgesetzt, die Städte verzichteten auf ihr Burgrecht. Der Sempacherbrief bildete in der Tat dann auch die Grundlage für die Verhandlungen, und die wesentlichen Elemente des Briefes wurden schliesslich ins Stanser Verkommnis aufgenommen.¹¹⁷

Aus der Problemlage heraus fällt es demzufolge schwer, direkte Bezugspunkte vom Stanser Verkommnis zum Zürcherbund von 1351 beziehungsweise 1454 zu identifizieren. Ausserdem kombinierte der Zürcherbund erstens seinerseits Elemente vorangehender Bündnisse,¹¹⁸ und zweitens wirkte er mit der Zunahme des Bündnissystems nur mehr indirekt über nachfolgende Verträge und Abkommen. Dennoch können bestimmte Elemente des Stanser Verkommnisses, wenn auch nicht ausschliesslich, auf den Zürcherbund zurückgeführt werden. So

¹¹⁴ Welche Version der alten Bundesbriefe beigezogen wurde, liess sich nicht eruieren, da ja ausser dem Habsburger-Vorbehalt auch keine inhaltlichen Differenzen bestehen. Auch 1481 ist der Ablauf der Verhandlungen noch schwach dokumentiert. Entwicklungen lassen sich jedoch aus den verschiedenen Bündnisentwürfen ableiten. Über den Ablauf der eidgenössischen Beschwörungen der Bünde weiss man nach wie vor wenig. Sieber, 2001, S. 48, weist darauf hin, dass z. B. die Namen der Zürcher Gesandten erst ab 1487 aus den sogenannten «Ratsmanualen» bekannt sind.

¹¹⁵ QVG, S. 65, Art. 12.

¹¹⁶ QVG, S. 64–65, Art. 7–8.

¹¹⁷ Vgl. die Gegenüberstellung von Sempacherbrief und den sechs Entwürfen zum Stanser Verkommnis bei Walder, 1994, S. 168–175. Zur inhaltlichen «Vorbildfunktion» des Sempacherbriefes für das Stanser Verkommnis vgl. Walder, 1982, S. 278–282. Zur Analyse des Sempacherbriefes vgl. Stettler, 1985.

¹¹⁸ Vgl. dazu oben, Abschnitt 3.

scheint sich beispielsweise, zumindest in der Anspruchshaltung, 1481 die öffentliche periodische Erneuerung durch «alt und junng»¹¹⁹ endgültig durchgesetzt zu haben, nachdem seit 1378 die eidgenössischen Bünde mehr oder weniger regelmässig erneuert und beschworen wurden;¹²⁰ «[...] und das daby zu ewiger gedachtnusse dieselben beid brief [gemeint: Pfaffen- und Sempacherbrief] und auch dise frundtlich ewige verkommnuss nu von hin, so dick wir unnsrer ewige punde swaren, allenthalben unnder unns in allen ortten offennlich vor unnsren gemeinden gelesen und geöffnet werden sollend.»¹²¹

Die Erneuerungsfrist wird im Verkommnis sogar noch von bisher zehn auf fünf Jahre herabgesetzt. Wie die Erneuerungsdaten zeigen, fand die Erneuerung nach 1481 viel pünktlicher zu den bestimmten Zeitpunkten statt als zuvor, da sie mehr an politische Ereignisse gebunden waren. Ferner ist ausdrücklich festgehalten im Verkommnis, dass die ewigen Bünde und eidgenössischen Verträge in allen Orten «mit geschwornen eyden ernuwret werden sollent».¹²² Diese Intensivierung der Bündniserneuerungen und Eidleistungen nach 1450 ist bereits als «Anzeichen einer institutionellen Verfestigung im Rahmen der Eidgenossenschaft»¹²³ gedeutet worden.¹²⁴ Als Beitrag des Zürcherbundes zu dieser institutionellen Verfestigung wurde dabei in erster Linie die ab 1351 einsetzende (teil-)öffentliche periodische Erneuerung der Bünde hervorgehoben: Rappard hat seine Untersuchung der Erneuerungen und Neubeschwörungen der eidgenössischen Bünde

¹¹⁹ QVG, S. 65, Art. 8.

¹²⁰ Bündniserneuerungsdaten: vgl. oben, Anm. 61.

¹²¹ QVG, S. 65, Art. 8.

¹²² QVG, S. 65, Art. 8. Nach Rappard, S. 39, wurde die Beschwörung des Stanser Verkommnisses 1487 wieder abgeschafft, um nicht jeweilige Vertreter der nicht gleichberechtigten Orte Freiburg und Solothurn zu brüskieren. Aus demselben Grund sollte wohl der Bündnisvertrag mit Freiburg und Solothurn zwar verlesen, nicht aber auch beschworen werden. Vgl. Walder, 1982, S. 291–292.

¹²³ Sablonier, 1999, S. 24.

¹²⁴ Sablonier, 1999, S. 24. Vgl. Sieber, 2001, S. 46, der 1481 als endgültige Institutionalisierung der Neubeschwörung sieht. Vgl. auch Rappard, S. 26–27, der sogar so weit – m. E. zu weit – geht, diese Bestimmungen als «véritable codification» zu bezeichnen und daher zu folgendem Schluss kommt: «Le Convenant de Stans est certainement l'acte constitutionnel le plus important et le plus prestigieux de toute l'ancienne Confédération. Puisque l'obligation du renouvellement par serment des pactes est proclamée en de tels termes au cœur même de cette charte illustre, il faut bien que les contemporains y aient vu le ciment juridique de leur union.»

beim Zürcherbund von 1351 angesetzt und eine Entwicklungslinie der öffentlich-zyklischen Beschwörung von 1351 bis zum Stanser Verkommnis – und darüber hinaus – nachgezeichnet, in welcher das im Verkommnis festgehaltene «Verlesen der Bünde in den Gemeinden» die inhaltliche Präzisierung eines im Zürcherbund begründeten Sachverhaltes darstellt.¹²⁵ Dem ist – mit den erwähnten Vorbehalten – zuzustimmen.

Die Frage nach dem Zusammenhang von Verschriftlichungs- und Verrechtlichungsprozessen rückt die Bedeutung von Schiedsgerichten ins Blickfeld. Eine Tradition der Schiedsgerichtsbarkeit vom im Zürcherbund beschriebenen Einsiedler Schiedsgericht bis zu den Anläufen zur Durchführung eines Schiedsverfahrens im Rechtsstreit zwischen Luzern und den drei inneren Orten abzuleiten, wäre jedoch verfehlt. Geht man davon aus, dass zeitgenössische Schiedsgerichte nicht primär der Rechtsfindung dienten, sondern vielmehr der Herstellung eines Friedenszustandes,¹²⁶ dann ist es nicht erstaunlich, dass im Burgrechtsstreit 1481 – zuletzt unter Vermittlung eines Eremiten – eine gütliche Vereinbarung getroffen werden konnte.¹²⁷ Die rechtsprechende Bedeutung der Schiedsgerichte seit 1351 ist folglich zu relativieren. Ebenfalls konstruiert erscheint ein Zusammenhang zwischen den Garantien für die Brunsche Zunftordnung im Bund von 1351 und den Schutzbestimmungen für bedrohte oder überfallene Orte¹²⁸ im Stanser Verkommnis.¹²⁹ Zumindest deuten die vorhandenen Quellen nicht darauf hin, dass in diesem Punkt ein Bezug gemacht wurde unter den Verhandlungsteilnehmern der Stanser Tagsatzung. Insgesamt bietet der Text des Stanser Verkommnisses in allen Entwürfen wie auch die Herstellungsbedingungen beziehungsweise die Konflikt-

¹²⁵ Vgl. Rappard, S. 137–138.

¹²⁶ Nach Sablonier, 2000, S. 281.

¹²⁷ Obwohl nach Walder, 1994, S. 200–202, erst der ständig drohende Rechtsfall die gütliche Einigung ermöglicht.

¹²⁸ QVG, S. 63, Art. 2.

¹²⁹ Den Zusammenhang sieht Largiadèr, 1951, S. 40: «Sie [die Zunftordnungsgarantie aus dem Zürcherbund] hat in gewissem Sinne, aber mehr als allgemeine Gewährleistung der Regierungsgewalt der einzelnen Orte, auch im Stanser Verkommnis von 1481 ihre Parallele gefunden.» Auch Segesser, S. VI, sieht für die Einmischung in die inneren Verhältnisse der Bundesglieder Bezugspunkte in älteren Bündnissen, insbesondere dem Zürcherbund mit der Garantie von Bruns «Verfassung».

situation sowie das, was aus den Verhandlungen bekannt ist, kaum Anknüpfungspunkte an den Zürcherbund. Die Konfliktlage unterscheidet sich zu stark, als dass der Bund überhaupt eingesetzt und semiotisiert oder, wie 1450, re-semiotisiert zu werden brauchte. Falls man von einer weiteren institutionellen Verfestigung sprechen will, so passt die 1450/1454 geschaffene Auslegung gut ins Bild. Der Spielraum für eigenmächtige Aktionen wird unter anderem durch die Intensivierung der Bündniserneuerungen weiter eingeschränkt und das Verkommnis als «eine Art Gesamtverpflichtung für die einzelörtischen, insbesondere die städtischen Territorien»¹³⁰ ausgelegt.

Besser als zum Stanser Verkommnis lassen sich Bezüge zwischen dem Zürcherbund und dem ebenfalls auf der Stanser Tagsatzung beschlossenen, ans Verkommnis geknüpften Bund der acht Orte mit Freiburg und Solothurn herstellen. Die Verbriefung des letzteren stützt sich ab dem vierten Bündnisentwurf auf die Bestimmungen des alten Zugerbundes von 1352 in der revidierten Fassung von 1454, wie Walder dokumentiert hat.¹³¹ Im Kanon der aus heutiger Sicht als «eidgenössische» geltenden Bünde fand dabei der Hilfskreis aus dem Zürcherbund Aufnahme im Zugerbund, der im Wesentlichen eine Kopie des Zürcherbundes war, danach aber erst wieder im Bund von 1481, wo er so umschrieben wird, dass er eine Erweiterung des im Zürcherbeziehungsweise Zugerbund definierten Hilfskreises nach Westen über die Gebiete der neuen Bundesgenossen symbolisiert.

Dennoch bleibt abschliessend festzuhalten, dass der Burgrechtsstreit und die Frage um die Integration von Solothurn und Freiburg für die Überlieferungsgeschichte des Zürcherbundes von 1351 weit weniger Hinweise und Bezugspunkte liefern als der Alte Zürichkrieg gut dreissig Jahre früher, wo Zürich im Mittelpunkt gestanden hatte. Das Selbstbild der neuen Eidgenossenschaft stand zwischen 1477 und 1481 weit weniger zur Diskussion als während des Konfliktes der 1440er Jahre, wo Zürich durch seine Annäherung an Österreich den Wert des eidgenössischen Bündnissystems in Frage stellte. Die politische Autonomie der Bündnispartner war eines der Kernanliegen von Brun gewesen, eine Freiheit, welche im Rahmen des Saubannerzuges ein Jahrhundert

¹³⁰ Schaufelberger, S. 335.

¹³¹ Vgl. zur Entwicklung der Bündnisentwürfe Walder, 1994, S. 177–199. Zur Frage, warum der Zuger- und nicht der Zürcherbund als Vorlage diente, vgl. oben, Anm. 95.

später nun von ganz anderer Seite her genutzt wurde. Das Burgrecht wurde von Seiten der Städte allerdings als geeigneteres Instrument zur gegenseitigen Kontrolle und als Gegenmassnahme zu allfälligen weiteren innerörtischen Beutezügen erachtet als die Berufung auf die alten Bünde. Die Suche nach Wirkungen der Bündnisaktualisierungen von 1454 auf das Selbstbild der Eidgenossen und die Argumente im Burgrechtsstreit 1477–1481 muss daher erfolglos bleiben.

6. Schlussfolgerungen

Die Biographie des Zürcherbundes liest sich wie eine, deren letztes Kapitel – die Vernichtung – noch nicht geschrieben ist. Abgesehen vom Intervall 1526–1798 wird der Bund auch heute wieder periodisch erneuert, wie dies (teil-)öffentlich im Rahmen der zahlreichen Begleitfestivitäten beispielsweise zur «Beschwörung» von 2001 zum Ausdruck kam. Allerdings ist sich, so behaupte ich, kaum jemand des Textes bewusst, was zum Rückschluss führt, dass bei der Kommunikation des Bündnisses und seiner öffentlichen Erneuerung die Symbolik der Tradition und der äusseren, wiederentdeckten Urkundenform selbst den Inhalt eindeutig in den Schatten stellt. Die rechtlichen Bestimmungen sowie die Form sind unbestritten schriftliche Fossilien, doch ist der Brief und das Wissen um die Existenz des Briefes für das kollektive Gedächtnis von enormer Tragweite. Heute mehr als 1351, 1450 oder 1481 entstehen im Sog des Bundesbriefes neue Schriften, die sich mit ihm befassen. Die vorliegende Arbeit ist eine davon.

Der Umstand, dass eidgenössische Bünde oft auf zürcherisch-habsburgische Annäherungen und Bündnisschliessungen folgten und umgekehrt, zeigt, dass der Zürcherbund bisweilen je nach politischer Opportunität flexibel eingesetzt werden konnte und nicht eine Entscheidung zugunsten eines Bündnispartners bedeutete. Die Wechselhaftigkeit der Auslegungen von solchen Bündnissen und Landfrieden in der zeitlichen Bewegung überstieg bei weitem diejenige moderner Allianzen. So konnte gerade der Zürcherbund gegen innen den Landfrieden mit den Eidgenossen sichern und gleichzeitig Druckmittel für einen für Zürich noch günstigeren Bund mit Österreich sein. Als reichsfreie Stadt war Zürich weder an einer zu festen Einbindung in

die Eidgenossenschaft noch an einer Eingliederung in die österreichische Herrschaft interessiert. Der Zürcherbund bildete eines unter vielen Instrumenten der Politik Zürichs zur Erreichung seiner eigenen Interessen. Dies gilt für 1351 genau so wie für die Zeit des Alten Zürichkrieges. Erst mit Beendigung dieses Konfliktes wurde die Interpretierbarkeit des Bündnisses kanalisiert. Daran hat sich im Burgrechtsstreit 1477–1481 nichts mehr geändert. Offen bleibt, inwiefern der Bund später wieder semiotisiert wurde. Ob der Zürcher Bürgermeister Hans Waldmann, der sich 1489, bevor er gestürzt wird, vergeblich auf die im Bund von 1351 verschriftlichte Brunsche Schutzgarantie beruft, ein Einzelfall des Bündnisgebrauchs geblieben ist, muss weitergehende Forschung klären; ebenfalls, ob sich die Überlieferungsgeschichte des Zürcherbundes wesentlich von derjenigen anderer erhaltener Bündnisse unterscheidet. Gezeigt werden konnte hingegen, dass es der Gebrauch, die Erneuerung und die Aktualisierung beziehungsweise Anpassung der Auslegung an den jeweiligen Kontext waren, die den Zürcherbund im Bündnisnetzwerk institutionalisierten, und nicht der Inhalt selbst, welcher bei den Erneuerungen nur eine untergeordnete Rolle spielte. Nicht der rechtliche Gehalt der Bündnisurkunde brachte den Bund in den Kanon der eidgenössischen Bundesbriefe, sondern erst der Gebrauch und die – zeitgenössische wie moderne – Interpretation nach 1450. Hier liegt der Unterschied zum Schicksal von Bündnissen mit anderen «Eid-Genossen», die heute weitgehend vergessen sind. Durch Aktualisierung, Beschwörung und Rückdatierung wurde dem Zürcherbund eine Tradition geschaffen, welche beispielsweise dem Bund von 1291 mit Uri und Schwyz, dem Rapperswilerbund von 1343 und auch dem zürcherisch-österreichischen Bund von 1356 verwehrt bleiben sollte.

Halten wir uns von nun an an die zehnjährige Erneuerungsfrist, so wird der nächste «Schwör- und Feiertag» 2011 fällig sein. Abzuwarten ist, welche Elemente dann zumal berufen und beschworen werden und ob sich auch dann noch im kollektiven Gedächtnis die Beitragsdeutung erhalten haben wird oder ob die politischen Vorzeichen auf Re-Semiotisierung stehen und Zürich nach langer Bündnistradition wieder einmal zusätzliche «Eid-Genossen» ausserhalb der Eidgenossenschaft suchen wird. Im Moment scheint die Auslegung des Bundes konstant zu sein.

7. Literaturverzeichnis

A. Quelleneditionen

- Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede. Hrsg. von Jacob Kaiser. Band 1: 1245–1420. Bearbeitet von Anton Ph. Segesser. Zweite Auflage. Luzern 1874; Band 2: 1421–1477. Bearbeitet von Anton Ph. Segesser. Luzern 1865; Band 3: 1478–1499. Bearbeitet von Anton Ph. Segesser. Zürich 1858.
- Die Bundesbriefe der alten Eidgenossen. 1291–1513. Zusammengestellt und erläutert auf Veranlassung und nach Beschluss des historischen Vereins der fünf Orte von Joseph Jg. von Ah. Zweite, revidierte Ausgabe. Einsiedeln 1891.
- Die Zürcher Stadtbücher des 14. und 15. Jahrhunderts. Band 1 (ab 1314–ca. 1411): Hrsg. von H. Zeller-Werdmüller, Leipzig 1899. Band 3 (ab ca. 1429–1549): Hrsg. von H. Nabholz, Leipzig 1906.
- Dokumente zur Geschichte Zürichs im 14. Jahrhundert. Bearbeitet von Anton Largiadèr. Sonderdruck aus: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Band 31, Heft 5, Zürich 1936.
- Quellenbuch zur Verfassungsgeschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. Bearbeitet von Hans Nabholz und Paul Kläui. Aarau 1940.
- Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Urkunden, Chroniken, Hofrechte, Rödel und Jahrzeitbücher bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts. Hrsg. von der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz. Abteilung 1, Urkunden. Band 1: Von den Anfängen bis Ende 1291. Bearbeitet von Traugott Schieß. Aarau 1933; Band 2: Von Anfang 1292 bis Ende 1332. Bearbeitet von Traugott Schieß und vollendet von Bruno Meyer. Aarau 1937; Band 3: Von Anfang 1333 bis Ende 1353. Bearbeitet von Elisabeth Schudel, Bruno Meyer, Emil Usteri. Aarau 1964.
- Regesten des Kaiser Friedrichs III. (1440–1493). Die Urkunden und Briefe aus den Archiven des Kantons Zürich, Heft 6. Wien 1989.
- Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich. Hrsg. von einer Kommission der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich. J. Escher und P. Schweizer. 6. Band: 1288–1296. Zürich 1905.
- Urkundenregesten des Staatsarchivs des Kantons Zürich. Band 1ff, Zürich 1987ff.

B. Chroniken

- Tschudi, Aegidius: *Chronicon Helveticum*. Hrsg. von der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz. Bearbeitet von Bernhard Stettler, Band 10: 1435–1441. Basel 1994; Band 11: 1441–1446. Basel 1996; Band 12: 1446–1450. Basel 1998.

C. Forschungsliteratur zum Gegenstand

C1. Aufsätze

- Christ, Dorothea A.: Das eidgenössische Bündnissystem im Spätmittelalter. Die Jubiläen von 1998 aus mediävistischer Sicht. In: *Zeitschrift des Schweizerischen Burgenvereins*, Nr. 3, 1998, S. 37–45.
- Muralt, Leonhard von: Über den Sinn unserer Bundesfeiern. Sonderabdruck aus der *Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte*, Band 2, Heft 3, 1952, S. 313–334.
- Oechsli, Wilhelm: Die Benennungen der alten Eidgenossenschaft und ihrer Glieder. Sonderabdruck aus dem «*Jahrbuch für Schweizerische Geschichte*», Nr. 41, 1916, S. 51–230, und Nr. 42, 1917, S. 87–258.
- Peyer, Hans C.: Die Entstehung der Eidgenossenschaft: In: *Handbuch der Schweizer Geschichte*, Band 1, Zürich 1972, S. 161–238.
- Sablonier, Roger: Der Bundesbrief von 1291: eine Fälschung? Perspektiven einer ungewohnten Diskussion. In: *Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz*. Hrsg. vom Historischen Verein des Kantons Schwyz, Heft 85, 1993, S. 13–26.
- Sablonier, Roger: Schweizer Eidgenossenschaft im 15. Jahrhundert. Staatlichkeit, Politik und Selbstverständnis. In: *Die Entstehung der Schweiz. Vom Bundesbrief 1291 zur nationalen Geschichtskultur des 20. Jahrhunderts*. Hrsg. von Josef Wiget, Schwyz 1999, S. 9–42.
- Sablonier, Roger: Politik und Staatlichkeit im spätmittelalterlichen Rätien. In: *Handbuch der Bündner Geschichte*, Band 1. Hrsg. vom Verein für Bündner Kulturforschung im Auftrag der Regierung des Kantons Graubünden, Chur 2000, S. 245–294.
- Segesser, Anton Ph.: Vorwort zu: *Amtliche Sammlung der ältern Eidgenössischen Abschiede*. Hrsg. von Jacob Kaiser. Band 1: 1245–1420. Zweite Auflage. Bearbeitet von Anton Ph. Segesser. Luzern 1874, S. I–X.

- Schaufelberger, Walter: Spätmittelalter. In: *Handbuch der Schweizer Geschichte*, Band 1, Zürich 1972, S. 239–388.
- Schott, Clausdieter: Zürichs langer Weg zur Eidgenossenschaft. In: *Zürich 650 Jahre eidgenössisch*. Hrsg. vom Staatsarchiv des Kantons Zürich und von der Zentralbibliothek Zürich. Zürich 2001, S. 9–18.
- Schweizer, Paul: Zürichs Bündniss mit Uri und Schwyz vom 16. October 1291. In: *Turicensia. Beiträge zur Zürcherischen Geschichte*. Hrsg. von der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz, Nr. 1, Zürich 1891, S. 43–51.
- Sieber, Christian: Die Reichsstadt Zürich zwischen der Herrschaft Österreich und der werdenden Eidgenossenschaft. In: *Geschichte des Kantons Zürich*, Band 1. Zürich 1995, S. 471–499.
- Sieber, Christian: Eidleistungen und Schwörtage im spätmittelalterlichen Zürich. In: *Zürich 650 Jahre eidgenössisch*. Hrsg. vom Staatsarchiv des Kantons Zürich und von der Zentralbibliothek Zürich. Zürich 2001, S. 19–58.
- Stercken, Martina: Herrschaftsausübung und Landesausbau. Zu den Landfrieden der Habsburger in ihren westlichen Herrschaftsgebieten. In: *Landfrieden. Anspruch und Wirklichkeit*. Hrsg. von Arno Buschmann und Elmar Wadle. Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Band 98, Paderborn 2002, S. 185–211.
- Stettler, Bernhard: Der Sempacher Brief von 1393 – ein verkanntes Dokument aus der älteren Schweizergeschichte. In: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte*, Nr. 35, 1985, S. 1–20.
- Stettler, Bernhard: Tschudis Frage nach Entstehung und Wesen der Eidgenossenschaft. In: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte*, Nr. 41, 1991, S. 320–329.
- Stettler, Bernhard: Der Zürcher Standpunkt im Jahre 1439. Der Zürcher Kommentar zur Nottel der eidgenössischen Orte vom 12. Dezember 1438 als Zeugnis für den Zusammenstoss zweier Rechtskulturen. In: Aegidius Tschudi. *Chronicon Heleticum*. Hrsg. von der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz. Band 10, Basel 1994, S. 17*–62*.
- Stettler, Bernhard: Die Liquidation des Alten Zürichkrieges. Der Weg zur neuen Eidgenossenschaft von 1450. In: Aegidius Tschudi. *Chronicon Heleticum*. Hrsg. von der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz. Band 12, Basel 1998, S. 11*–72*.

- Vollrath, Hanna: Probleme um Landfrieden. Fragen an die Geschichte und Rechtsgeschichte. In: Landfrieden. Anspruch und Wirklichkeit. Hrsg. von Arno Buschmann und Elmar Wadle. Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Band 98, Paderborn 2002, S. 11–30.
- Walder, Ernst: Zur Entstehungsgeschichte des Stanser Verkommnisses und des Bundes der VIII Orte mit Freiburg und Solothurn von 1481. In: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, Nr. 32, 1982, S. 263–292.

C2. Bücher

- Christ, Dorothea A.: Zwischen Kooperation und Konkurrenz. Die Grafen von Thierstein, ihre Standesgenossen und die Eidgenossenschaft im Spätmittelalter. Zürich 1998.
- Largiadèr, Anton: Bürgermeister Rudolf Brun und die Zürcher Revolution von 1336. Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Band 31, Heft 5, Zürich 1936.
- Largiadèr, Anton: Zürichs ewiger Bund mit den Waldstätten vom 1. Mai 1351. Zweite, durchgesehene Auflage. Zürich 1951.
- Meyer, Bruno: Die Sorge für den Landfrieden im Gebiet der werdenden Eidgenossenschaft 1250–1350. Affoltern a. A. 1935.
- Meyer, Bruno: Die Bildung der Eidgenossenschaft im 14. Jahrhundert. Vom Zugerbund zum Pfaffenbrief. Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, Beiheft Nr. 15. Hrsg. von der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz. Zürich 1972.
- Muralt, Leonhard von: Zürich im Schweizerbund. 600 Jahre Geschichte Zürichs im Bund der Eidgenossen. Zürich 1951.
- Nabholz, Hans: Der Zürcher Bundesbrief vom 1. Mai 1351. Seine Vorgeschichte und seine Auswirkung. Zürich 1951.
- Rappard, William E.: Du renouvellement des pactes confédéraux 1351–1798. (Beschwörung und Erneuerung der Bünde). Zeitschrift für Schweizerische Geschichte, Beiheft Nr. 2. Hrsg. von der Allgemeinen Geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz. Zürich 1944.
- Walder, Ernst: Das Stanser Verkommnis. Ein Kapitel eidgenössischer Geschichte. Neu untersucht: Die Entstehung des Verkommnisses von Stans in

den Jahren 1477 bis 1481. Beiträge zur Geschichte Nidwaldens, Heft 44. Hrsg. vom Historischen Verein Nidwalden, Stans 1994.

D. Zitierte Forschungsliteratur zu Schriftlichkeit und Geschichtskultur

D1. Aufsätze

- Blattmann, Marita: Über die «Materialität» von Rechtstexten. In: Frühmittelalterliche Studien, Nr. 28, 1994, S. 333–354.
- Esch, Arnold: Überlieferungs-Chance und Überlieferungs-Zufall als methodisches Problem des Historikers. In: Historische Zeitschrift, Nr. 240, 1985, S. 529–570.
- Goetz, Hans W.: Mediävistik als «Historische Kulturwissenschaft»? In: Moderne Mediävistik. Darmstadt 1999, S. 330–370.
- Hildbrand, Thomas: Quellenkritik in der Zeitdimension – Vom Umgang mit Schriftgut. Anmerkungen zur theoretischen Grundlegung einer Analyse von prozesshaft bedeutungsvollem Schriftgut mit zwei Beispielen aus der mittelalterlichen Ostschweiz. In: Frühmittelalterliche Studien, Nr. 29, 1995, S. 349–389.
- Österreicher, Wulf: Verschriftung und Verschriftlichung im Kontext medialer und konzeptioneller Schriftlichkeit. In: Schriftlichkeit im frühen Mittelalter. Hrsg. von Ursula Schäfer. Script Oralia 53, Tübingen 1993, S. 267–292.

D2. Bücher

- Assmann, Jan: Das kulturelle Gedächtnis. Schrift, Erinnerung und politische Identität in frühen Hochkulturen. Dritte Auflage. München 1997.
- Clanchy, Michael T.: From Memory to Written Record. England 1066–1307. Zweite Auflage. Oxford 1993.

E. Nachschlagewerke

- Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache. Gesammelt auf Veranstaltung der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich. Band 1ff, Frauenfeld 1881ff.

8. Anhang

DER BUND ZÜRICH'S VOM 1. MAI 1351

In Gottes Namen, Amen! Wir, der Burgermeister, die Räte und die Burger gemeinlich der Stadt Zürich, der Schultheiß, der Rat und die Burger gemeinlich der Stadt zu Luzern, die Ammänner, die Landleute gemeinlich der Länder zu Uri, zu Schwyz und zu Unterwalden, tun kund allen, die diesen Brief sehen oder lesen hören, daß wir mit gutem Rat und mit sinniglicher Vorbetrachtung, um guten Friedens und Schirmung unseres Leibes und Gutes, unserer Städte, unserer Länder und Leute, um Nutz und Frommens willen insgemein des Landes eines ewigen Bündnisses und Freundschaft übereingekommen sind, zusammen gelobt und geschworen haben leibliche und öffentlich gelehrte Eide zu den Heiligen für uns und alle unsere Nachkommen, die hiezu ausdrücklich ewiglich verbunden und begriffen sein sollen, miteinander ein ewiges Bündnis zu haben und zu halten, das auch nun und hernach unveränderbar, unverbrüchlich und aller Dinge unversehrt mit guten Treuen stät und fest ewiglich bleiben soll.

Und da aller vergänglichen Dinge vergessen wird und der Lauf dieser Welt zergeht und in der Zeit der Jahre viele Dinge geändert werden, daher so geben wir, die vorgenannten Städte und Länder, einander von dieser getreuen Gesellschaft und ewigem Bündnis ein erkennbares Zeugnis mit Briefen und mit Schrift, also, daß wir einander getreulich beholfen und beraten sein sollen, soweit uns Leib oder Gut langen mag, ohne alle Gefährde, gegen alle die und wider alle die, so uns an Leib oder an Gut, an Ehren, an Freiheiten, mit Gewalt oder ohne Recht Unfug, Unlust, Angriffe, Kränkungen, irgend welchen Verdrüß oder Schaden antäten, uns oder jemand, so in diesem Bündnis ist, nun oder hernach, inwendig den Zielen und den Kreisen, wie hienach geschrieben steht.

Das ist des ersten, da die Aare entspringt, das man nennt an Grimslen, und die Aare ab für Hasli, für Bern hin und immer mehr abwärts der Aare nach bis an die Stätte, da die Aare in den Rhein geht, und den Rhein wieder hinauf bis an die Stätte, da die Thur in den Rhein geht, und dieselbe Thur immer mehr hinauf bis an die Stätte, da die Thur entspringt und von dem Ursprung und derselben Stätte die Richtung durch Churwalchen hinauf bis an die Veste zu Ringgenberg und von derselben Ringgenberg hinüber jenseits dem Gotthard hin bis auf den Platifer und von da hin bis auf den Döisel und von dem Döisel wieder hinüber bis an den Grimsel, da die Aare entspringt.

Wäre aber, daß in diesen vorbenannten Zielen und Kreisen jemand, so in diesem Bündnis ist, in irgend einer Weise je ohne Recht von jemand angegriffen oder geschädigt würde, an Leuten oder an Gut, darum so mag und soll der Rat oder die Gemeinde der Stadt oder des Landes, so dann geschädiget ist, um den Schaden sich erkennen auf ihren Eid, und wessen sich dann derselbe Rat oder die Gemeinde oder der Mehrteil der Stadt oder des Landes, so dann geschädiget ist, auf den Eid erkennen, um Hilfe oder Angriff, um irgend welche Sache, so dann notwendig ist, darum soll und mag der Rat oder die Gemeinde derselben Stadt oder des Landes, so dann geschädiget ist, die andern Städte und Länder, so in dem Bündnisse sind, mahnen.

Und gegen wen die Mahnung dann geschieht mit des Rates oder der Gemeinde der Stadt oder des Landes gewissen Boten oder Briefen an die Räte und Gemeinde der Städte, die Ammänner der Gemeinde oder zu den Kirchen der vorgenannten drei Länder, ohne alle Gefährde, wider den und wider die sollen ihnen die andern Städte und Länder, so dann gemahnt sind, bei den Eiden unverzüglich beholfen und beraten sein mit ganzem Ernst und mit allen Sachen, wie die es bedürftig sind, die sich dann um Hilfe erkannt und gemahnt haben, ohne alle Gefährde. Und soll unter uns den vorgenannten Städten und Ländern niemand gegen dem andern diesem Bündnis, dieser Mahnung und der Hilfe keines Weges sich entziehen oder ausweichen, mit Worten noch mit Werken, kein Ding suchen noch betreiben, wodurch die Hilfe, um die dannzumal gemahnt ist, zertrennt oder gehindert werden möchte, ohne alle Gefährde. Und soll auch jede Stadt und jegliches Land dieselbe Hilfe in ihren eigenen Kosten leisten ohne alle Gefährde.

Wäre auch, daß an uns oder an jemand, so in diesem Bündnis ist, irgend ein jäher Schaden oder Angriff geschähe, da man jäher Hilfe bedürftig wäre, da sollen wir zu allen Seiten ungemahnt, unverzüglich zufahren und schicken, wie das gerächt und vergütet werde, ohne allen Verzug.

Wäre aber, daß die Sache so groß wäre, daß man eines Kriegszuges oder einer Belagerung bedürftig wäre, wenn dann deshalb irgend eine Stadt oder Land unter uns von jemand, so in diesem Bündnis ist, mit Boten oder mit Briefen ermahnt wird, darnach sollen wir unverzüglich zu Tagen kommen zu dem Gotteshaus der Abtei zu Einsiedeln und da zu Rat werden, was uns dann allernützlichst dünke, also daß dem oder denen, so dann um Hilfe gemahnt haben, unverzüglich geholfen werde, ohne alle Gefahrde.

Wäre auch, daß man jemand belagern würde, so soll die Stadt oder das Land, so die Sache angeht und die dannzumal gemahnt haben, die Kosten allein haben, so von Werken oder von Werkleuten von der Belagerung wegen daraufgehen, ohne alle Gefahrde.

Wäre auch, daß jemand, wer der wäre, irgend einen von denen, so in diesem Bündnisse sind, angriffe oder schädigte ohne Recht, und derselbe außerhalb den vorgenannten Zielen und Kreisen gesessen wäre, wenn es dann sich trifft, daß der oder die, so den Angriff und den Schaden getan haben, in die Gewalt unserer der vorgenannten Eidgenossen kommen, denselben oder die, alle ihre Helfer und Diener, Leib und Gut soll man in Haft nehmen und angreifen und sie dahin weisen, daß sie denselben Schaden und Angriff ersetzen und vergüten, unverzüglich, ohne alle Gefahrde.

Wäre auch, daß wir die vorgenannten von Zürich Streit oder Mißhelligkeiten bekämen insgemein mit den vorgenannten unsren Eidgenossen von Luzern, von Uri, von Schwyz und von Unterwalden oder mit einem von ihnen besonders, was Gott lang abwende, darum sollen wir zu Tagen kommen auch zu dem vorgenannten Gotteshaus zu Einsiedeln, und soll die Stadt zu Luzern oder die Länder, sie alle insgemein oder eines von ihnen besonders, so dann Streit mit uns denen von Zürich hat, zwei ehrbare Männer dazu setzen, und auch wir zwei. Dieselben vier sollen dann schwören zu den Heiligen, die Sache und die Streitigkeiten unverzüglich zu erledigen in Minne oder nach Recht, und wie es die Vier oder der Mehrteil unter ihnen dann erledigen, das sollen wir zu beiden Seiten stät halten, ohne alle Gefahrde.

Wäre aber, daß die Vier, so dazu ernannt werden, sich gleich teilten und uneins würden, so sollen sie bei den Eiden, so sie geschworen haben, innerhalb unserer Eidgenossenschaft einen gemeinen Mann zu ihnen kiesen und nehmen, der sie in der Sache als Schiedsrichter tauglich und unparteiisch dünkt, und welchen sie dazu kiesen, den sollen die, in deren Stadt oder Land er gesessen ist, bitten und dazu weisen, daß er sich der Sache mit den Vieren annehme und mit seinem Eid sich verpflichte, [den Streit] beizulegen, ohne alle Gefährde.

Es soll auch kein Laie den andern, so in diesem Bündnis sind, um eine Geldschuld vor geistliche Gerichte laden; sondern jedermann soll von dem andern Recht nehmen an den Stätten und in dem Gericht, da der Beklagte dann seßhaft ist und hingehört.

Und soll man auch dem da unverzüglich richten auf den Eid, ohne alle Gefährde.

Wäre aber, daß er da rechtlos gelassen würde und das offenbar wäre, so mag er sein Recht wohl fürbas suchen, wie er es dann bedürftig ist, ohne alle Gefährde.

Es soll auch niemand, so in diesem Bündnis ist, den andern verhaften, noch [auf sein Gut] Beschlag legen, außer den rechten Schuldner oder Bürgen, so ihm darum gelobt hat, ohne alle Gefährde.

Wir sind auch einhelliglich übereingekommen, daß keine Eidgenossen, so in diesem Bündnis sind, um irgend eine Sache für einander Pfand sein sollen, ohne alle Gefährde.

Wäre auch, daß jemand, so in diesem Bündnis ist, das Leben verwirkte, so weit daß er von seinen Gerichten darum verschrien würde, wofern das dem andern Gericht verkündet wird mit der Stadt oder des Landes besiegelten Briefen, so soll man ihn auch da verschreien in demselben Gericht, wie er auch dort verschrien ist, ohne alle Gefährde.

Und wer ihn darnach wissentlich hauset oder hofet, [ihm] zu essen oder trinken gibt, der soll in derselben Schuld sein, also, daß es ihm doch nicht an den Leib gehen soll, ohne alle Gefährde.

Auch haben wir insgemein uns selber vorbehalten und festgesetzt: wo wir zusammen oder eines unserer Städte und Länder im besondern uns irgendwohin mit Herren oder mit Städten weiter versorgen und verbinden wollten, das mögen wir wohl tun, also daß wir jedoch dies Bündnis vor allen Bünden, die wir hienach annehmen würden, gegen einander ewiglich stät und fest halten sollen mit allen Sachen, wie sie in diesem Brief festgesetzt und verschrieben sind, ohne alle Gefährde.

Es ist auch ausdrücklich festgesetzt: wäre, daß jemand Herrn Rudolf Brun, Ritter, der jetzt zu Zürich Burgermeister ist, oder welcher immer da Burgermeister wird, die Räte, die Zünfte und die Burger insgemein derselben Stadt kränken oder bekümmern wollte an ihren Gerichten, an ihren Zünften und an ihren Gesetzen, die sie gemacht haben und in diesem Bündnis begriffen sind, wenn wir die vorgenannten von Luzern, von Uri, von Schwyz und von Unterwalden darum ermahnt werden von einem Burgermeister allein oder von einem Rat zu Zürich, mit eines Burgermeisters oder des Rates zu Zürich besiegelten Briefen, so sollen wir ihnen unverzüglich auf den Eid beholfen und beraten sein, daß der Burgermeister, die Räte und die Zünfte bei ihrer Gewalt, bei ihren Gerichten und bei ihren Gesetzen bleiben, wie sie es bisher in dies Bündnis gebracht haben, ohne alle Gefährde.

Wir, die vorgenannten von Zürich, haben uns selber vorbehalten und ausgenommen unserm Herrn dem König und dem heiligen Römischen Reiche die Leistungen, die wir ihnen tun sollen, wie wir von alter guter Gewohnheit herkommen sind, ohne alle Gefährde.

Dazu haben wir ausgenommen unsere Eidgenossen, die Bünde und die Gelübde, so wir vor diesem Bündnis getan haben, ohne alle Gefährde.

Aber wir, die vorgenannten von Luzern, von Uri, von Schwyz und von Unterwalden haben auch uns selber ausgenommen die Gelübde und die Bündnisse, so wir vorher miteinander haben, die diesem Bündnisse auch vorgehen sollen, ohne alle Gefährde.

Dazu haben wir die obgenannten von Luzern vorbehalten und ausgenommen den hochgeborenen unseren Herren, den Herzogen von Österreich, die Leistungen und die Dienste, die wir ihnen von Rechts wegen tun sollen, und ihre Gerichte in unserer Stadt, wie wir von alter guter Gewohnheit herkommen sind, ohne alle Gefährde.

Wir die vorgenannten Landleute von Uri, von Schwyz und von Unterwalden haben auch vorbehalten und ausgenommen unserm durchlauchtigen Herren, dem König, und dem heiligen Römischen Reiche die Leistungen, so wir ihm tun sollen, wie wir von alter guter Gewohnheit herkommen sind, ohne alle Gefährde.

Dabei soll man sonderlich wissen, daß wir ausdrücklich festgesetzt und ausbedungen haben, gegen alle die, so in diesem Bündnisse sind, daß eine jegliche Stadt, jegliches Land, jegliches Dorf jeglicher Hof, so

jemand zugehört, der in diesem Bündnis ist, bei ihren Gerichten, bei ihren Freiheiten, bei ihren Handfesten, bei ihren Rechten und bei ihren guten Gewohnheiten gänzlich bleiben sollen, wie sie es bisher geführt und gebracht haben, also daß niemand den andern daran kränken noch säumen soll, ohne alle Gefahrde.

Es ist auch sonderlich festgesetzt, auf daß dies Bündnis Jungen und Alten und all denen, so dazu gehören, immer mehr desto wissentlicher sei, daß man je zu zehn Jahren auf Anfang Mai, vorher oder nachher, ohne Gefahrde, wie es unter uns den vorgenannten Städten oder Ländern jemand von dem andern fordert, bei unsren Eiden dies Gelübde und Bündnis erleuchten und erneuern soll mit Worten, mit Schrift und mit Eiden und mit allen Dingen, so denn notwendig ist. Was auch dann, Männer oder Knaben, zu den Zeiten ob sechzehn Jahren alt ist, die sollen dann schwören, dies Bündnis auch stät zu halten, ewiglich mit allen Stücken, wie in diesem Brief geschrieben steht, ohne alle Gefahrde.

Wäre aber, daß die Erneuerung nicht also geschähe zu denselben Zielen und es sich von irgend einer Sache wegen säumen oder verziehen würde, soll das doch diesem Bündnis unschädlich sein, da es ausdrücklich ewiglich, stät und fest bleiben soll, mit allen Stücken, so vorgeschrieben steht, ohne alle Gefahrde.

Wir haben auch einmütiglich mit guter Vorbetrachtung uns selber ausbedungen und vorbehalten: wenn wir zu unserm gemeinen Nutzen und Bedürfnis über irgend ein Ding einhellig miteinander, nun oder hernach, je zu Rate würden, anders denn in diesem Bündnis jetzt verschrieben und festgesetzt ist, es wäre zu mindern oder zu mehren, daß wir dazu alle miteinander wohl Macht und Gewalt haben sollen, wann wir darüber alle, die in diesem Bündnisse dann sind, einhellig zu Rat worden und übereinkommen, was uns nütz und füglich dünkt, ohne alle Gefahrde.

Und hierüber zu einer offenen Urkunde, daß dies Vorgeschriebene Alles nun und hienach ewiglich, wahr und stät bleibe von uns und allen unsren Nachkommen, darum so haben wir die vorgenannten Städte und Länder von Zürich, von Luzern, von Uri, von Schwyz und von Unterwalden unsere Siegel öffentlich gehängt an diesen Brief, der gegeben ist zu Zürich an St. Walpurgis Tag anfangs Mai, da man zählte von Gottes Geburt dreizehnhundert und fünfzig Jahre, darnach in dem ersten Jahre.